

Zuschüsse und Fördermittel
für Düsseldorfer Sportvereine

Leitfaden Sport förderung

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Stand: Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände*),

Förderstrukturen sind vielfältig, vielschichtig und mitunter schwer zu überblicken. Der vorliegende Leitfaden soll einen Überblick über vorhandene Förderprogramme und Unterstützungsleistungen im Bereich Sport geben und Düsseldorfer Vereinen, insbesondere deren ehrenamtlich tätigen Vorständen, eine Orientierungshilfe geben.

Die im Leitfaden aus vielen Quellen gebündelten Informationen sind nach bestem Wissen zusammengetragen und für ein breites Verständnis aufbereitet worden. Dabei erhebt der Verfasser keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann ebenfalls nicht gegeben werden. Es empfiehlt sich daher, stets direkt mit den angegebenen Ansprechpartner*innen in Kontakt zu treten und sich bilateral über Voraussetzungen und Verbindlichkeiten für einen Förderantrag zu informieren.

Die nachfolgend beschriebenen *Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine* durch die Landeshauptstadt hat der Sportausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf am 27. November 2024 beschlossen. Sie traten zum 1. Januar 2025 in Kraft.



Düsseldorf ist eine wachsende Stadt, die aus gutem Grund in Sportangebote und in die Sportinfrastruktur investiert. Eine gute Sportinfrastruktur fördert Vereine, Breiten- und Leistungssport. Allein in den letzten 10 Jahren hat Düsseldorf Neu- und Umbaumaßnahmen auf 75 Sportanlagen realisiert. Diesen Weg setzen wir in den kommenden Jahren kontinuierlich fort.

Eva Kulot | Amtsleiterin

*) Mit der Bezeichnung ist im Folgenden stets der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB gemeint

Inhalt

Förderung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf 6-21

Vereinsförderung nach den Sportförderrichtlinien

Veranstaltungen	8-9
Besondere Sportveranstaltungen	8
Förderpreis der Landeshauptstadt Düsseldorf	9
Teilnahme an Meisterschaften	9-10
Jugendsport	10
Vereinsjubiläen	10
Unterhaltung von Sportanlagen	11
Sport- und Sportplatzpflegegeräte	11
Baumaßnahmen für Sportzwecke	12
Gebühren für Straßenreinigung und Erschließungsmaßnahmen	13
Qualifizierung und Unterstützung des Ehrenamtes im Sport	13-15
Qualifizierungszuschuss zur Stärkung der Vereinsarbeit	13
Förderung Hauptamtlichkeit	14
Gleichstellung	15

Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports

Masterplan Leistungssport	16-19
Stiftung Pro Sport Düsseldorf	20
Junior Elite Team	20
Juniorsport-Ehrung	20
D.HEROES & D.2028	20-21

Düsselferien – Ferienfreizeiten 21

NRW-Ehrenamtskarte 21

Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Landessportbund NRW 22-33

Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen	23-24
Erstattung des Verdienstausfalls bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub	24-25
NRW.BANK Sportstätten	25-26

Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten	26-27
Landesprogramm 1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein	27-28
Startchance Bewegung	28-29
Individualförderung der Sportstiftung NRW	29-30
Ehrenamtsförderung	31-32
Stipendium für junges Engagement im Sport	32-33

Förderung durch den Bund **34-40**

Zuwendungen <i>Bildungs- und Teilhabepaket</i> – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	35-36
Stützpunktverein im Bundesprogramm <i>Integration durch Sport</i>	36-37
Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)	38-39
Energieeffiziente öffentliche Gebäude	40

Förderung durch die Europäische Union **42-45**

Allgemeine Informationen	43
Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE)	44
Erasmus+ Sport (2021 bis 2027)	44-45

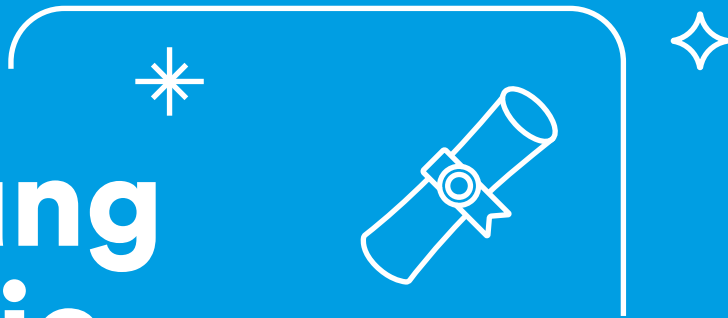
Förderung sonstiger gemeinnütziger Projekte in Sport, Bildung und Kultur **46-48**

Bund

Aktion Mensch – Projektförderung: Begegnung, Kultur und Sport	47
--	-----------

Stadt/Region

BürgerStiftung Düsseldorf	48
Stadtsparkasse Düsseldorf	48



Förderung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf

Vereinsförderung nach den städtischen Sportförderrichtlinien

Förderart

Zuschuss

Fördergebiet

Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte

Sportvereine aus Düsseldorf

Ansprechpartner*innen

Landeshauptstadt Düsseldorf

Sportamt

Arena-Straße 1, K8, Ebene 1

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 89-95034

sportamt@duesseldorf.de

www.duesseldorf.de/sportamt

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.

Arena-Straße 1, K7, Ebene 2

40474 Düsseldorf

kontakt@ssbduesseldorf.de

www.ssbduesseldorf.de

Ziel und Gegenstand

Die Vergabe von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine ist ein zentraler Bestandteil der Sportförderung in der Sportstadt Düsseldorf. Die Sportvereine fördern den Zusammenhalt in der Stadtgesellschaft und bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen will. Verschiedene Zuschussarten bilden das vielfältige und umfangreiche Aufgabenspektrum der Düsseldorfer Sportvereine ab. Mit dieser Förderung sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, den Sport in der Sportstadt Düsseldorf in all seinen Facetten weiter zu entwickeln und nachhaltig zu sichern sowie integrativ und inklusiv auszurichten. Dabei soll ein respektvolles, gewalt-, rassistus- und diskriminierungsfreies Miteinander gefördert werden, in dem sich alle hier lebenden Menschen in einer offenen und vielfältigen Sportgemeinschaft wohl und zugehörig fühlen. Im Düsseldorfer Sport ist kein Platz für Gewalt, Hass und Rassismus.

Der Sportausschuss hat den Richtlinien in dieser Fassung in seiner Sitzung am 27. November 2024 zugestimmt. Sie traten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Zuschussarten

1. Veranstaltungen
 - 1.1. Besondere Sportveranstaltungen
 - 1.2. *Förderpreis der Landeshauptstadt Düsseldorf* für internationale und/oder besonders herausragende Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich
2. Teilnahme an Meisterschaften
3. Jugendsport
4. Vereinsjubiläen
5. Sportanlagen – Unterhaltung durch Vereine
6. Sport- und Sportpflegegeräte
7. Baumaßnahmen für Sportzwecke
8. Gebühren für Straßenreinigung und Erschließungsmaßnahmen (bei Erbbaurechtsgrundstücken)
9. Qualifizierung und Unterstützung des Ehrenamtes im Sport
 - 9.1. Qualifizierungszuschuss zur Stärkung der Vereinsarbeit
 - 9.2. Förderung Hauptamtlichkeit: Kooperation und Fördermaßnahmen mit besonderen Perspektiven
10. Gleichstellung

Voraussetzungen

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn...

- die erforderlichen Mittel bereitstehen,
- die Bestandserhebung des jeweiligen Jahres des Vereins beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) sowie die in den verschiedenen Zuschussarten geforderten Verwendungsnachweise vorliegen (Abgabetermin/Status wird vom Stadtsportbund Düsseldorf (SSB)/LSB vorgegeben),
- ein schriftlicher Antrag (siehe jeweilige Zuschussart) vorliegt,
- der Verein
 - a) als gemeinnützig anerkannt ist (Steuerfreiheit gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1977) und dies durch Übersendung des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweist (das angegebene Datum des Steuerbescheids darf nicht älter als 5 Jahre beziehungsweise des vorläufigen Bescheids nicht älter als 3 Jahre sein),

- b) dem SSB sowie einem Sportfachverband des LSB angehört,
- erforderliche Anträge vom Vereinsvorstand unterzeichnet sind,
- erforderliche Anträge und die erforderlichen Voraussetzungen termingerecht dem SSB/dem Sportamt vorliegen.

Anträge, die nach den in den Zuschussarten vorgegebenen Terminen eingehen, können unter Umständen erst im nächsten Jahr bewilligt werden. Sofern es die Zuschussgeberin beziehungsweise der Zuschussgeber für erforderlich hält, kann sie/er weitere, nicht in diesen Richtlinien explizit aufgeführte Unterlagen bei der Zuschussempfängerin beziehungsweise beim Zuschussempfänger anfordern.

Vereine, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als Mitglieder führen oder Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bieten, fallen unter die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes. Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Daher sind die Vereine verpflichtet bis 31. Dezember 2027 ein *Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch* nach den Vorgaben des Landeskinderschutzgesetzes zu erstellen. Das Schutzkonzept muss jeder Verein nach seinen Bedürfnissen anlegen, auf seine Verhältnisse abstimmen und nach seinen Möglichkeiten einrichten.

Ab dem Förderjahr 2025 ist sowohl der Nachweis zu erbringen, dass mit der Erarbeitung eines vereins-eigenen Schutzkonzeptes begonnen wurde (beispielsweise durch die Kontaktaufnahme mit Fachberatungsstellen, LSB oder SSB), als auch sicher zu stellen, dass die Vereine keine Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden. Dazu sollen sich die Vereine bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der §§ 8a und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII.

Über weitere Zuschüsse, die nicht in diesen Richtlinien erfasst sind, entscheidet der Sportausschuss im Einzelfall.

1. Veranstaltungen

1.1 Besondere Sportveranstaltungen

Die Landeshauptstadt fördert die Düsseldorfer Sportvereine bei der Durchführung besonderer Sportveranstaltungen. Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Bis zu 3.000 Euro für die Durchführung/Ausrichtung einer besonderen Sportveranstaltung. Zu diesen besonderen Sportveranstaltungen zählen:

- Endrunde / Endspiel Deutsche Meisterschaft, Deutsche Pokal-Endrunde, Europapokal, Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft
- Internationale Sportveranstaltungen (mindestens ein Drittel der Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer beziehungsweise Mannschaften kommen aus dem Ausland) mit leistungssportlichem Schwerpunkt oder besonderer Bedeutung für den Nachwuchssport
- Sportveranstaltungen mit besonderen Schwerpunktmaßnahmen und besonderem gesamtstädtischen Interesse in den Bereichen Inklusion, Integration, Geschlecht, Gewaltprävention und Gewaltschutz sowie Antidiskriminierung, insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt sowie die Diskriminierung gegenüber queeren Menschen.

Pro Jahr und Verein wird eine Veranstaltung beziehungsweise zwei Veranstaltungen (dann Maximalzuschuss bis zu 1.500 Euro) bezuschusst.

Hinweise zur Antragstellung

Für die Zuschussart ist ein formloser Antrag beim SSB einzureichen.

Der Antrag mit Finanzierungsplan muss mindestens drei Monate vor der Veranstaltung dem SSB vorliegen. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen endgültig festgelegt und ausgezahlt. In begründeten Fällen sind auch Sportverbände antragsberechtigt. Eine Auszahlung vor der Veranstaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der Sportausschuss entscheidet unter Berücksichtigung etwaiger Finanzierungszusagen weiterer städtischer Institutionen über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Vergabe und die Höhe der Fördermittel sowie über die Ausnahmen.

Im Einzelfall entscheidet der Sportausschuss auch über die Förderung von Veranstaltungen, die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen (zum Beispiel bei einer besonders herausragenden Bedeutung für die Landeshauptstadt Düsseldorf).

1.2 Förderpreis der Landeshauptstadt Düsseldorf für internationale und/oder besonders herausragende Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich

Mit dem Förderpreis würdigt die Landeshauptstadt Düsseldorf Veranstaltungen, die einen ganz besonderen Stellenwert für den Nachwuchssport in der Stadt besitzen. Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Bis zu 10.000 Euro als Förderpreis für die Durchführung internationaler und/oder besonders herausragender Sportveranstaltungen oder mit besonders herausragender Bedeutung zum Beispiel für Menschen mit Behinderungen und/oder Menschen mit Migrationshintergrund im Kinder- und Jugendbereich. Die Veranstalterin beziehungsweise der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens einen Programmpunkt als *Förderpreis der Landeshauptstadt Düsseldorf* auszuschreiben und mindestens 10 Prozent der bereitgestellten Zuschusssumme als Preise zu vergeben.

Für die Vergabe der Fördermittel ist jeweils eine Einzelbeschlussfassung des Sportausschusses erforderlich.

Es wird pro Jahr und Verein eine Veranstaltung bezuschusst.

Hinweise zur Antragstellung

Für die Zuschussart muss der Vereinsvorstand einen formlosen Antrag beim SSB einreichen. Dem Antrag, der mindestens drei Monate vor der Veranstaltung

dem SSB vorliegen muss, sind ein Programmentwurf und ein Finanzierungsplan mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Entscheidung im Sportausschuss beizufügen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Nachweises über die Durchführung der Veranstaltung und der Vergabe des Förderpreises ausgezahlt. Eine Auszahlung vor der Veranstaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Teilnahme an Meisterschaften

Zur Förderung des leistungsorientierten Wettkampfsports gewährt die Landeshauptstadt Düsseldorf Zuschüsse an Sportvereine für Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer an Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene. Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Gefördert wird die Teilnahme an den Endkämpfen (Finalveranstaltungen) um

- die Nationale oder Internationale Deutsche Meisterschaft
- die Deutsche Pokal-Endrunde
- die Europa- oder Weltmeisterschaft
- den Europacup oder Weltcup

in olympischen, paralympischen oder World-Games-Sportarten sowie Deaflympic und Special Olympics.

Der ausrichtende Verband von Deutschen Meisterschaften und Pokalendrunden muss Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund sein. Für Veranstaltungen außerhalb von Deutschland muss der ausrichtende Verband vom Internationalen Olympischen Komitee, von der International World Games Association oder vom Special Olympics Verband anerkannt sein.

Für die jeweilige Meisterschaft müssen die vom Fachverband gültigen Nominierungs- und Qualifikationskriterien vorliegen.

In Mannschaftssportarten werden die bis zu der vom Verband zugelassenen Höchstzahl an Teilnehmenden (ausgenommen Trainerinnen beziehungsweise Trainer, Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer, Begleitung) bezuschusst. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind bis zu zwei

Begleitpersonen förderfähig. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Behindertensport.

Maximale Zuschusshöhe:

- Für Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften innerhalb Deutschlands: 50 Euro je Sportlerin beziehungsweise Sportler.
- Für Teilnahme an internationalen Meisterschaften innerhalb Europas: 150 Euro je Sportlerin beziehungsweise Sportler.
- Für Teilnahme an internationalen Meisterschaften außerhalb Europas: 300 Euro je Sportlerin beziehungsweise Sportler.

Kostenübernahmen durch den jeweiligen Fachverband, Ausrichter oder Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Teilnahme an den Meisterschaften ist durch offizielle Ergebnislisten nachzuweisen. Es werden nur in der offiziellen Ergebnisliste der Veranstaltung aufgeführte Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer bezuschusst. Meisterschaften in den Altersklassen oberhalb der Hauptklassen sind nicht förderfähig. Die Ausschreibung des ausrichtenden Verbandes ist einzureichen.

Die Teilnahme an Maßnahmen der Fachverbände (zum Beispiel Nationalmannschaften, Länderkämpfe, Kaderlehrgänge etc.) wird nicht gefördert.

Hinweise zur Antragstellung

Für diese Zuschussart können Antragsformulare beim SSB angefordert beziehungsweise auf dessen Internetseite (www.ssbduesseldorf.de) im Bereich *Downloads* heruntergeladen werden. Der Antrag ist vom Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Meisterschaft beim SSB einzureichen.

3. Jugendsport

Die Düsseldorfer Sportvereine erhalten Zuschüsse zur Förderung der sportfachlichen Jugendarbeit und der Übungsarbeit im Nachwuchsbereich (Sportlehrgänge, Qualifizierungsmaßnahmen von Trainerinnen beziehungsweise Trainern/Übungsleiterinnen beziehungsweise Übungsleitern etc.). Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Entsprechend der Vorgaben des Verwendungsnachweises erhalten die Düsseldorfer Sportvereine für jedes ihres bis zu 18 Jahre alten aktiven Mitglieds (Kinder und Jugendliche) nachfolgende aufgeführte zweckgebundene Zuschüsse:

a) Jugendpauschale

- Bei einem Kinder- und Jugendanteil im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl ab 10 Prozent und mindestens 10 Personen für jedes aktive Mitglied bis zu 18 Jahren 16 Euro pro Jahr
- Bei einem Kinder- und Jugendanteil im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl in Höhe ab 40 Prozent für jedes aktive Mitglied bis zu 18 Jahren 18 Euro pro Jahr.

b) Mädchenförderung

Für die Förderung von Mädchen im Vereinssport stellt die Landeshauptstadt Düsseldorf den Vereinen über eine Mädchenpauschale und projektbezogene Zuschüsse jährlich Mittel von insgesamt bis zu 100.000 Euro zur Verfügung (Gesamtbudget). Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

Für jedes aktive weibliche Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren 3,50 Euro pro Jahr (Mädchenpauschale).

Soweit nach Auszahlung der Mädchenpauschale noch Mittel aus dem Gesamtbudget vorhanden sind, können Zuschüsse für besondere Projekte zur Förderung des Mädchensports in Vereinen gewährt werden. Die Zuschussbewilligung unterliegt der Zustimmung des Sportausschusses.

Hinweise zur Antragstellung

Der Zuschuss wird beim SSB beantragt. Grundlage ist die jährliche Bestanderhebung beim LSB.

4. Vereinsjubiläen

Vereinsjubiläen sind für die Düsseldorfer Sportvereine besondere Ereignisse und sichtbares Zeichen kontinuierlicher Arbeit für den Sport in der Stadt. Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt.

- 500 Euro bei 50-jährigem Jubiläum
- 750 Euro bei 75-jährigem Jubiläum
- 1.000 Euro bei 100-jährigem und jedem weiteren 25-jährigen Jubiläum

Hinweise zur Antragstellung

Für diese Zuschussart können Antragsformulare beim SSB angefordert beziehungsweise auf dessen Internetseite (www.ssbduesseldorf.de) im Bereich *Downloads* heruntergeladen werden.

5. Unterhaltung von Sportanlagen

Die Pflege und Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen führt zu hohen finanziellen Belastungen für die Düsseldorfer Sportvereine. Mit dem Unterhaltungskostenzuschuss sollen diese Belastungen teilweise aufgefangen werden. Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Anlagenbereich	Zuschussbetrag
Rasen- und Kunstrasenspielfeld ab 3000 m ²	6.130 Euro
Aschenspielfeld ab 3000 m ²	4.300 Euro
Rundlaufbahn	1.220 Euro
sonstige Leichtathletikanlagen	160 Euro
Kleinspielfeld oder ähnliches	160 Euro
Tennisplatz	160 Euro
Schießanlage pro Stand	50 Euro
Umkleideräume et cetera (inklusive Energiekosten)	bis 100 m ² : 2.640 Euro
	über 100 m ² : 4.200 Euro
Gymnastikhalle (12 x 12 m/10 x 10 m)	3.000 Euro
Normalturnhalle (27 x 15 m)	4.200 Euro
Großturnhalle (27 x 30 m)	5.400 Euro
Sporthalle (27 x 45 m)	6.600 Euro
Bootshalle, Reithalle und ähnliches	1.220 Euro
sonstige Sporträume und Steg-Anlagen	610 Euro

Ausgenommen sind Flächen mit Allwetterdecken und Sportanlagen, die außerhalb des Stadtgebietes liegen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf behält sich vor, Unterhaltungskostenzuschüsse in angemessenem Umfang zu kürzen beziehungsweise zurückzufordern, wenn sich die Sportanlage in einem erkennbar schlechten Zustand befindet und der Sportverein seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt.

Hinweise zur Antragstellung

Der Zuschuss wird beim SSB beantragt. Grundlage ist die jährliche Bestanderhebung beim LSB. Der Bestandserhebung ist der Verwendungsnachweis gemäß Vordruck sowie das Ergebnis der letzten von

der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresrechnung beizufügen, in der Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung (zum Beispiel Personalkosten, Kosten für Pflegemittel, Gerätewartung) vereinseigener Sportstätten adäquat auszuweisen sind.

Der Vordruck für den Verwendungsnachweis kann beim SSB angefordert beziehungsweise auf dessen Internetseite (www.ssbduesseldorf.de) im Bereich *Downloads* heruntergeladen werden.

6. Sport- und Sportplatzpflegegeräte

Zur Ausübung ihrer jeweiligen Sportart benötigen die Sportvereine verschiedenste Sportgeräte. Das Gleiche gilt für die Pflege der Sportanlagen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt die Vereine mit Zuschüssen zur Anschaffung dieser Geräte. Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

a) Sport- und Sportplatzpflegegeräte

Bis zu 50 Prozent der förderungswürdigen Kosten, höchstens jedoch 4.000 Euro nach Anrechnung von Dritteleistungen (zum Beispiel durch LSB oder Fachverband).

b) besondere Sportplatzpflegegeräte

(zum Beispiel Großpflegegeräte oder Aufsitzrasenmäher) mit einem Anschaffungswert von mehr als 15.000 Euro.

- Bis zu 50 Prozent der förderungswürdigen Kosten nach Anrechnung von Dritteleistungen (zum Beispiel durch LSB oder Fachverband).
- Bis zu 75 Prozent der förderungswürdigen Kosten nach Anrechnung von Dritteleistungen (zum Beispiel durch LSB oder Fachverband) bei einem Anteil von aktiven jugendlichen Vereinsmitgliedern ab 40 Prozent.

Der Höchstzuschuss beträgt 25.000 Euro.

Die Entscheidung über die Förderungsfähigkeit eines besonderen Sportplatzpflegegerätes trifft der Sportausschuss im Einzelfall.

c) technische Geräte zur Lebensrettung bei drohendem Herztod

(Automatische externe Defibrillatoren)

Bis zu 75 Prozent der förderungswürdigen Kosten nach Anrechnung von Drittmitteln (zum Beispiel LSB oder Fachverband).

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Geräte noch nicht bestellt oder gekauft sind. In begründeten Ausnahmefällen kann das Sportamt die Erlaubnis zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte erteilen.

Hinweise zur Antragstellung

Anträge können nur vom Vereinsvorstand des Hauptvereins gestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt für jede Abteilung gesondert. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden.

Eine erneute Antragstellung (pro Verein beziehungsweise pro Abteilung) für Zuschüsse gemäß Buchstaben a) und c) ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von 12 Monaten (gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum) möglich. Eine erneute Antragstellung (pro Verein beziehungsweise pro Abteilung) für Zuschüsse gemäß Buchstabe b) ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten (gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum) möglich.

Das Antragsvolumen (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Anschaffung muss zweckmäßig sein.

Die Bezuschussung eines gebrauchten Großgerätes ist nur dann möglich, wenn der Höchstzuschuss nach Richtlinien voll ausgeschöpft wird.

Nicht gefördert werden unter anderem:

- Kleingeräte mit geringem Anschaffungswert bis zu 100 Euro
- IT- und Büroausstattung sowie Unterhaltungselektronik
- Kfz- und Transportanhänger, feststehende Einrichtungen, Sportkleidung und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf
- Lehrmittel.

Bei Anträgen für besondere Sportplatzpflegegeräte gemäß Buchstabe b) ist eine ausführliche Begründung zum Nachweis der sportfachlichen, technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit beizufügen. Für diese Zuschussart können Antragsformulare beim SSB angefordert beziehungsweise auf dessen Internetseite im Bereich *Downloads* heruntergeladen werden.

Der ausgefüllte und vom Vereinsvorstand unterzeichnete Antrag ist mit jeweils einem Kostenvor-

anschlag beziehungsweise Angebot sowie einer kurzen Begründung beim SSB einzureichen.

Ersteinrichtung und -ausstattungen, die im Rahmen einer Neubaumaßnahme angeschafft werden, sind als Bestandteil des Bauprojektes (siehe Zuschussart *Zuschüsse für Baumaßnahmen*) mit 33 Prozent förderungswürdig.

7. Baumaßnahmen für Sportzwecke

Der Neubau sowie die Modernisierung/Sanierung ihrer sportlichen Infrastruktur ist für die Vereine Voraussetzung zur Bereitstellung eines adäquaten Sportangebots. Die Landeshauptstadt Düsseldorf will den Sportvereinen mit der Gewährung von Zuschüssen Anreize geben, in ihre Sportstätten zu investieren. Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

- Neubauprojekte von Vereinsheimen, Umkleidegebäuden, Bootshäusern, Trainingsbeleuchtungsanlagen und Tennisplätzen inklusive der Ersteinrichtung und -ausstattungen mit Sportgeräten und anderes sowie
- Modernisierungsmaßnahmen.

Diese können nach Abzug

- von eventuellen Bundes- und Landeszuschüssen und/oder
- von eventuellen städtischen, bezirksbezogenen Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Bezirksvertretungen

wie folgt gefördert werden:

- a) mit einem Zuschussbetrag von bis zu 33 Prozent für Fremdleistungen
- b) mit einem Zuschuss von bis zu 50 Prozent für Fremdleistungen bei Maßnahmen mit besonders ausgeprägter ökologischer Bedeutung (zum Beispiel Maßnahmen aus dem Projekt *Energiesparen im Sportverein*)
- c) mit einem förderungswürdigen Stundensatz in Höhe des jeweils bundesweit gesetzlich geltenden Mindestlohns für Eigenleistungen.

Der Höchstzuschuss je Baumaßnahme beträgt 70.000 Euro.

Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben deren Gesamtkosten in der Regel über 2.500 Euro liegen.

Neubauprojekte und Modernisierungsmaßnahmen, die in Bauabschnitten erstellt werden, sind in den einzelnen Abschnitten förderungsfähig, wenn eine wiederholte Antragstellung nach Ablauf von 12 Monaten (gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum) erfolgt.

Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme gemäß Buchstabe b) sowie über mögliche Sonderzuschüsse für Baumaßnahmen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, trifft der Sportausschuss im Einzelfall.

Bei Zuschüssen über 5.000 Euro entscheidet die zuständige Bezirksvertretung über die Zuschussgewährung.

Nicht gefördert werden Grundstückskäufe, überwiegend wirtschaftlich genutzte Bereiche (zum Beispiel Küchen, Theken, Gastronomie, Wohnungen etc.) kleinere Reparaturarbeiten und Unterhaltungsarbeiten sowie Maßnahmen, die nicht ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Hinweise zur Antragstellung

Der formlose, vom Vereinsvorstand unterschriebene Antrag ist mit entsprechenden Planungsunterlagen und Kostenkalkulationen beim Sportamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt 52, Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf, einzureichen.

Die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Maßnahme ist durch Vorlage von in der Regel drei vergleichbaren Angeboten, die auf einer sparsamen und wirtschaftlichen Kalkulation beruhen, oder einer detaillierten Kostenschätzung nach DIN 276 nachzuweisen.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann das Sportamt die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn erteilen, insbesondere, um Folgekosten zu vermeiden und die Werterhaltung der Sportstätten zu gewährleisten (zum Beispiel bei Modernisierungen an Dach, Sanitäranlagen, Gefahr im Verzug). Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich beim Sportamt zu beantragen.

8. Gebühren für Straßenreinigung und Erschließungsmaßnahmen bei Erbbaurechtsgrundstücken

Auf verschiedenen Sportanlagen werden die Vereine mit Gebühren für Straßenreinigung und Erschließungsmaßnahmen belastet. Diese Kosten stehen jedoch nicht im direkten Zusammenhang mit dem eigentlichen Sportbetrieb auf den Anlagen, so dass die Stadt diese Kosten übernimmt. Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Die von den Vereinen zu zahlenden Gebühren für Straßenreinigung und Erschließungsmaßnahmen (bei Erbbaurechtsgrundstücken) werden in Höhe der im Heranziehungsbescheid festgesetzten Beträge übernommen.

Hinweise zur Antragstellung

Für die Zuschussart ist ein formloser vom Vereinsvorstand unterzeichneter Antrag beim SSB zu stellen. Der Antrag kann erst nach Zustellung des Heranziehungsbescheides gestellt werden.

9. Qualifizierung und Unterstützung des Ehrenamtes im Sport

Zur Qualifizierung und Unterstützung des Ehrenamtes im Sport stellt die Landeshauptstadt Düsseldorf jährlich insgesamt bis zu 100.000 Euro zur Verfügung (Gesamtbudget). Die weiteren Einzelheiten zur Verwendung dieser Mittel ergeben sich aus den nachfolgenden Punkten 9.1 und 9.2.

9.1 Qualifizierungszuschuss zur Stärkung der Vereinsarbeit

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen für in der Vereinsarbeit tätige Vereinsmitglieder aus den Mitgliedsvereinen des SSB.

Als in der Vereinsarbeit tätige Mitglieder gelten in diesem Zusammenhang insbesondere...

- Trainerinnen und Trainer
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter
- Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager
- Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter.

Gefördert werden innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie seiner ihm angeschlossenen Landessportbünde und Sportfachverbände anerkannte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge). Gleiches gilt für Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Verbundsystem des LSB. Anerkennungs- und zuschussfähig sind die angefallenen Lehrgangskosten (= Teilnehmergebühren). Etwaige Übernachtungs-, Reise und Verpflegungskosten können nicht anerkannt werden.

Maximale Zuschusshöhe:

- Je Qualifizierungsmaßnahme kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Prozent der anerken- nungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 Euro ausgezahlt werden.
- Unter Berücksichtigung der tatsächlich zur Ver- fügung stehenden städtischen Mittel und der bis zum 31. Oktober des Jahres eingegangenen An- träge werden die Zuschussmittel bis zum Jahres- ende ausgezahlt.
- Nach dem 31. Oktober eingehende Anträge wer- den für das Folgejahr berücksichtigt.

Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag mit einer Aufstellung der vom Verein fi- nanzierten Qualifizierungsmaßnahmen ist auf einem vom SSB bereitgestellten Vordruck, der im Down- load-Bereich auf dessen Internetseite zu finden ist, innerhalb von acht Wochen nach Maßnahmenende zu stellen und beim SSB einzureichen.

Dem Antrag ist für jede Maßnahme die entspre- chende Teilnahmebescheinigung mit Qualifizie- rungsnachweis und ein Beleg der Übernahme der Lehrgangskosten durch den Verein (Kontoauszug) in Kopie beizufügen.

9.2 Förderung Hauptamt- lichkeit: Kooperation und Fördermaßnahmen mit besonderen Perspektiven

Um bei Kooperationen von Düsseldorfer Sportver- einen mit einem verbindlichen Kooperationsvertrag, verbindlichen Absprachen und entsprechenden langfristigen Entwicklungsperspektiven sowie För- dermaßnahmen mit besonderen Perspektiven die personellen und organisatorischen Aufgaben bewäl- tigen zu können, können Personalkostenzuschüsse für die Schaffung hauptamtlicher Fachkraftstellen oder für diesen Zweck entsprechend geeigneter Ausbildungsstellen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf gewährt werden.

Unter verbindlichen Kooperationen und Fördermaß- nahmen mit besonderen Perspektiven wird hierbei verstanden:

- Kooperationen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und effektivem Mit- teileinsatz (zum Beispiel Gemeinsame Vereinsver- waltung, Sportkoordinatorin beziehungsweise Sportkoordinator), stadtteilorientierte Angebots- weiterentwicklungen
- Schwerpunktmaßnahmen mit besonderem gesamtstädtischen Interesse in den Bereichen Inklusion, Integration, Geschlecht, Gewaltprä- vention und Gewaltschutz sowie Antidiskriminie- rung, insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt sowie Projekte und Aktionen gegen Diskriminierung gegenüber queeren Menschen.

Je Verein beziehungsweise Kooperationsprojekt wird maximal 1 Fachkraftstelle und/oder 1 Ausbil- dungsstelle gefördert.

Um eine dauerhafte und kontinuierliche Vereins- arbeit gewährleisten zu können, erfolgt die Bezu- schussung über insgesamt 3 Jahre.

- Zuschuss 1. Jahr: bis zu 10.000 Euro
- Zuschuss 2. Jahr: bis zu 7.500 Euro
- Zuschuss 3. Jahr: bis zu 4.500 Euro

Es erfolgt eine Einzelbeschlussfassung durch den Sportausschuss.

Voraussetzungen

- Es werden nur Stellen gefördert, die neu geschaffen werden.
- Qualifikationen: Sportwissenschaftler*innen, Sportmanager*innen und/oder Vereinsmanager*innen, Sport- und Fitnesskauffrauen und -kaufmänner beziehungsweise vergleichbare Qualifikation
- Ausbildungsstellen: Sport- und Fitnesskauffrauen und -kaufmänner oder vergleichbare für die Vereinsarbeit geeignete Ausbildung
- Mindestens 5-jähriger Anstellungsvertrag mit mindestens 50-Prozent-Stelle (bei Teilzeitstellen erfolgt die Förderung entsprechend des jeweiligen Stellenanteils). Bei Ausbildungsstellen entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Vereine mit bereits vorhandenen hauptamtlichen Stellen können nur dann gefördert werden, wenn Mittel in diesem Bereich noch zur Verfügung stehen und ein zusätzlicher Personalbedarf (zum Beispiel für eine Fördermaßnahme mit besonderen Perspektiven) im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Ausbildungsverhältnisses endet die Zuschussgewährung mit dem Termin der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Zuschussgeberin behält sich vor, bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern.

Nicht darunter fallen:

- nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit von Vereinen
- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften von Vereinen
- Vereine mit vorrangig wirtschaftlicher Ausrichtung
- Regionale Zusammenschlüsse von Sparten (Weiterführung von Start-/Spielgemeinschaften).

Hinweise zur Antragstellung

Es ist ein formloser Antrag des Vereinsvorstandes mit ausführlicher Begründung, Stellenprofil, Kostenplan, Projektdarstellung und/oder Darstellung des Kooperationsvorhabens beim SSB einzureichen.

10. Gleichstellung

Zur Förderung von Gleichstellung kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500 Euro bewilligt werden. Hierfür stehen pro Jahr insgesamt 20.000 Euro zur Verfügung.

Voraussetzungen

Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn der Verein eine Gleichstellungsordnung verabschiedet und umsetzt. Als Muster hierfür kann die Gleichstellungsordnung des Landessportbundes Nordrhein herangezogen werden. Diese Gleichstellungsordnung und die darauf aufbauenden Umsetzungsschritte sollen der Erreichung von Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher und sexueller Identität und Orientierung, ebenso von Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder Alter im Sinne der Intersektionalität dienen.

Hinweise zur Antragstellung

Für die Zuschussart ist ein formloser vom Vereinsvorstand unterzeichneter Antrag beim Stadtsportbund zu stellen. Die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Gleichstellungsordnung des Vereins ist beizufügen.

Aufgrund der Begrenzung der Zuschusssumme richtet sich die Rangfolge der Gewährung nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Zuschüsse die aus diesem Grund im Antragsjahr nicht bewilligt werden können, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports

Masterplan Leistungssport Förderzyklus 2025–2028

Förderart

Zuschüsse

Fördergebiet

Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte

Anerkannte Leistungszentren

Ansprechpartnerin

Landeshauptstadt Düsseldorf

Sportamt

Arena-Straße 1, K8, Ebene 1

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 89-95207 (Tobias Scherbarth)

tobias.scherbarth@duesseldorf.de

www.duesseldorf.de/sportamt

Ziel und Gegenstand

Der *Masterplan Leistungssport* ist das Programm der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Förderung des städtischen Spitzen- und Nachwuchsleistungssports. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden direkte Zuschüsse an die Düsseldorfer Leistungssportvereine zur sportartenspezifischen Förderung des Leistungssportpersonals und -betriebs zur Verfügung gestellt.

Die Sportverwaltung wurde damit beauftragt, die 2021 beschlossenen Kriterien zur Förderungswürdigkeit der Düsseldorfer Leistungssportvereine über den *Masterplan Leistungssport* (Beschlussvorlage SPOA/044/2021) zu optimieren und auf Basis des fortwährenden Leistungssport-Controllings die jährlichen Förderbeträge der förderungswürdigen Vereine für den nächsten **Förderzyklus 2025 – 2028** herauszuarbeiten und diese an vertraglich zu vereinbarende Fördervoraussetzungen zu binden.

Der Arbeitskreis Leistungssport hat einstimmig den folgenden angepassten Förderkriterien und Fördersummen in den Sitzungen vom 27. Mai 2024 und 26. August 2024 zugestimmt.

Zieldefinition

Spitzensport

Ziel der Düsseldorfer Spitzensportförderung ist es, Düsseldorfer Vereine mit Teilnehmer*innen an Olympischen und Paralympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften sowie Vereine in olympischen und paralympischen Sportarten in der höchsten deutschen Spielklasse zu fördern.

Nachwuchsleistungssport

Die übergreifende Zielstellung der Düsseldorfer Nachwuchsleistungssportförderung besteht darin, internationale sportliche Erfolge im Hochleistungsalter systematisch vorzubereiten sowie erfolgreiche Sportarten perspektivisch und systematisch weiter zu entwickeln. Der Altersbereich des Nachwuchsbereichs bezieht sich auf die Altersstufe, ab der der Bundesfachverband einen *Nachwuchskader 2* benennt bis einschließlich 21 Jahre.

Allgemeine Fördervoraussetzung für die Auswahl der Sportarten

- Athlet*innen-Schutz:
 - Anerkennung des Regelwerks der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA)
 - Implementiertes Präventions-/Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt
- Spitzensport-Sportarten
 - Olympisch, paralympisch, nichtolympische Multi-Events-Sportarten
- Sportarten im Nachwuchsleistungssport-Bereich:
 - Alle Sportarten
 - Anerkennung als Landesstützpunkt. Gefördert werden jedoch nicht die Stützpunkte, sondern im Leistungssport erfolgreiche Düsseldorfer Vereine in ausgewählten Sportarten (Leistungszentren). Die Anerkennung als Stützpunkt durch den jeweiligen Fachverband begründet noch keinen Anspruch auf Förderung durch die Stadt Düsseldorf.
- Jährlich stets zu erfüllende Fördervoraussetzungen (werden vertraglich vereinbart):
 - Teilnahmen an internationalen (Nachwuchs-) Meisterschaften (WM, EM, Weltcups) beziehungsweise in Mannschaftssportarten, Teilnahme an höchstmöglicher deutscher Spielklasse und -gruppe bei mindestens zwei Ligen
 - mindestens ein*e (Nachwuchs-) Bundeskader/(Jugend-) Nationalspieler*in und zwei Landeskader/Landesauswahlspieler*innen im Verein (je nach Förderkategorie)

- o Wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, kann 100 % Zuschuss gewährt werden
- o Wenn bis zum 30. September keine Fördervoraussetzungen erfüllt sind, wird kein Zuschuss gewährt
- o Wenn Fördervoraussetzungen bis zum 30. September nur teilweise erfüllt werden:
 - 1. Jahr: 75 % Zuschuss / 2. Jahr: 50 % Zuschuss
 - 3. Jahr: 0 % Zuschuss / 4. Jahr: 0 % Zuschuss
- Vereine pro Sportart
 - o Im Erwachsenenbereich wird nur ein Haupt-Verein pro Sportart und Geschlecht bezuschusst
 - o Grundsätzlich keine Anreize für Konkurrenz innerhalb Düsseldorfs schaffen, sondern „Mehr Sport. Weniger Vereine. Mehr Kooperation!“
- Aufnahme in die Masterplan Leistungssport-Förderung 2025 – 2028
 - o Nur die Vereine, die zum Zeitpunkt der Beratungen im Arbeitskreis Leistungssport (26. August 2024) alle Fördervoraussetzungen komplett erfüllen.

Definition: Mannschaftssportarten

Mannschaftssportarten sind gemäß DOSB alle Sportarten, in denen keine Einzelwettkämpfe ausgetragen werden. Das Zusammenzählen von Einzelergebnissen für eine Mannschaftswertung und Staffeln zählt nicht als Mannschaftssportart.

Folgende Voraussetzungen werden für das Förderprogramm angesetzt:

- Sportarten, die ausschließlich als Mannschaftssportarten betrieben werden können
- Keine Formationen
- Keine Staffeln
- Keine Doppelteams, Mixed-Teams etc.
- Mannschaftsstärke: mindestens 3 Spieler*innen, nachfolgend als „klassische Mannschaftssportarten“ benannt.

Auswahl der Sportarten und Vereine

Förderkriterien für die Auswahl der Sportarten und Festlegung der Förderhöhe:

- Leistungsstand (sportliche Erfolge) der Sportart
 - o Potenzial/Perspektive für mögliche Entwicklung im nächsten olympischen Zyklus
 - Förderprüfsteine: Bundes(nachwuchs)kader, Teilnahmen internationaler (Nachwuchs-) Meisterschaften (OS, POS, WM, EM, WC, YOG), nationale Spielklasse)
- Finanzen
 - o Ausreichende finanzielle Gesamtmittel zur

Erreichung der sportlichen Ziele

- o Nennenswerte Beteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten durch Eigenmittel oder Unterstützung Dritter
- Vorhandene Infrastruktur (Ausstattung mit Trainings- und Wettkampfstätten)
- Mögliche Synergieeffekte durch Spitzensportveranstaltungen in Düsseldorf

Die Überprüfung des aktuellen Leistungsstands sowie des Potenzials einer Sportart/eines Vereins wird anhand des Leistungssport-Controllings vorgenommen. Auf Basis der erzielten sportlichen Erfolge im letzten olympischen Zyklus erfolgt die Einteilung in die verschiedenen Förderkategorien der Förderpyramide. Dabei werden die förderungswürdigen Sportarten in verschiedene Stufen der Förderpyramide eingeteilt.

Förderpyramide 2025 – 2028 (siehe Grafik S. 18)

Die oberen drei Stufen stellen die Spitzensport-Förderstufen der olympischen und paralympischen Sportarten dar. Die beiden oberen Stufen bauen aufeinander auf, das heißt dass ein Verein in der obersten Stufe auch die Förderkriterien der darunterliegenden Stufe erfüllen muss, um für förderungswürdig befunden zu werden. Neben dem Erwachsenenbereich werden die Vereine in diesen drei Stufen auch dazu verpflichtet, mit den zu gewährenden Zuschüssen auch den Nachwuchsleistungssportbereich in ihrer Sportart zu fördern.

Stufen 1 bis 3: Spitzensport-Förderung

Um in die obere blaue Spitzensport-Förderung aufgenommen zu werden, müssen die Vereine folgende Kriterien für die jeweilige Stufe erfüllen:

- Perspektive: Olympia/Paralympics
 - o Mindestens eine Teilnahme an den Olympischen und/oder paralympischen Spielen von Paris 2024
- Perspektive: internationale Erwachsenen-Meisterschaften
 - o Teilnahmen an internationalen Meisterschaften (Welt- oder Europameisterschaften) oder Einladungswettkämpfen der höchsten Kategorie des Europäischen- oder Weltverbands (zum Beispiel Weltcups, Europacups, Grand Slams, Grand Prix) im Erwachsenenbereich und
 - o mindestens ein Bundeskader (ab Perspektivkader aufwärts)

- Perspektive: nationale Spitze im Mannschaftssport (Erwachsenenbereich)
 - o Vereine in klassischen Mannschaftssportarten müssen an der höchsten deutschen Spielklasse und -gruppe bei mindestens zwei Ligen teilnehmen

und

- o mindestens einen Nachwuchsbundeskader (ab NK2) oder (Jugend-) Nationalspieler*in sowie mindestens zwei Landeskader oder Landesauswahlspieler*innen vorweisen.

Stufe 4: Olympische und paralympische Sportarten 2032 und 2036

Die vierte Stufe ist die neue Kategorie *Olympische und paralympische Sportarten 2032 und 2036*. In diese neue Förderkategorie können Düsseldorfer Vereine gelangen, deren Sportarten im Zeitraum des aktuellen Förderzyklus ins Sportartenprogramm der nächsten Olympischen/Paralympischen Spiele (2032 bzw. 2036) aufgenommen werden.

Voraussetzung ist die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung oder eine entsprechende Absichtserklärung (*Letter of Intent*) des nationalen Spitzensportverbands zur Entwicklung der Sportart am Standort Düsseldorf. Dafür werden jährlich Rückstellungen aus dem Gesamtetat vom *Masterplan Leistungssport* bereitgehalten.

Stufe 5: Nicht-Olympische Multi-Sport-Events-Sportarten im Erwachsenenbereich

Um für diese Stufe förderungswürdig befunden zu werden, sind für die Sportarten seitens der Vereine folgende Kriterien zu erfüllen:

Individualsportarten

- Teilnahmen an den World Games, European Games, European Championships, internationalen Meisterschaften (Welt- und Europameisterschaften) oder Einladungswettkämpfen der höchsten Kategorie des Europäischen- oder Weltverbands (zum Beispiel Weltcups, Europacups, Grand Slams, Grand Prix) im Erwachsenenbereich

und

- mindestens einen Bundeskader (ab Perspektiv- bzw. B-Kader aufwärts).

Mannschaftssportarten

- Vereine in klassischen Mannschaftssportarten müssen an der höchsten deutschen Spielklasse und -gruppe bei mindestens zwei Ligen teilnehmen

und

- mindestens eine*n Nationalspieler*in / einen Bundeskader (ab Perspektiv- / B-Kader aufwärts) vorweisen.

Förderpyramide 2025 – 2028



- Spitzensport
- 1** Teilnahmen Paris 2024
 - 2** Teilnahmen an Internationale Meisterschaften
+ mindestens ein Perspektivkader 2024 (Erwachsene)
 - 3** Höchste deutsche Spielklasse/-gruppe
+ mindestens einen Nachwuchs-Bundeskader (ab NK2)
Jugend-Nationalspieler*in 2024
 - 4** Kooperationsvereinbarung mit Spitzensportverband zur Entwicklung der Sportart am Standort Düsseldorf
 - 5** Teilnahmen WG / EG / EC / Internationale Meisterschaften 2021–2024
+ mindestens einen erwachsenen Bundeskader 2024
Mannschaftssportarten: höchste deutsche Spielklasse/-gruppe
+ mindestens einen Nachwuchs-Bundeskader
 - 6** Teilnahmen an Internationale Nachwuchs-Meisterschaften 2021–2024
+ mindestens einen Nachwuchs-Bundeskader
Mannschaftssportarten: höchste deutsche Spielklasse/-gruppe
+ mindestens einen Nachwuchs-Bundeskader

Stufe 6: Nachwuchsleistungssport-Förderung

Die untere Stufe der Förderpyramide stellt den Bereich der Nachwuchsleistungssportförderung dar. Dieser Bereich ist offen für alle Düsseldorfer Vereine in Individual- und klassischen Mannschaftssportarten, sofern sie folgende Förderkriterien erfüllen:

Individualsportarten

- Teilnahmen an internationalen Nachwuchsmeisterschaften (Welt- und Europameisterschaften) des Europäischen- oder Weltverbands

und

- mindestens einen Nachwuchsbundeskader (ab NK2 aufwärts) und mindestens zwei Landeskader/Landesauswahlspieler*innen.

Mannschaftssportarten

- Vereine in klassischen Mannschaftssportarten (siehe Definition) müssen an der höchsten deutschen Nachwuchs-Spielklasse und -Spielgruppe bei mindestens zwei Ligen teilnehmen

und

- mindestens einen Nachwuchsbundeskader (ab NK2 aufwärts) und mindestens zwei Landeskader/Landesauswahlspieler*innen.

Hinweise zur Antragstellung

Alle Düsseldorfer Sportvereine können einen Förderantrag stellen. Auch Vereine ohne Anerkennung als Bundes- oder Landesstützpunkt.

Die verbleibenden Restmittel werden jährlich als Rückstellung für die Förderkategorie *Olympische und paralympische Sportarten 2032 und 2036*, weitere Neuaufnahmen und mögliche Fördererhöhungen vorgehalten. Alle zum 30. September eines jeden Jahres verbleibenden Restmittel werden je nach Bedarf, Erfolg und Perspektive auf die geförderten Leistungssportvereine oder sonstige Leistungssportprojekte aufgeteilt.

Gremien

Beratung im Arbeitskreis Leistungssport,
Beschlussfassung im Sportausschuss

Quelle

Masterplan Leistungssport Förderkriterien 2024 – 2028, Beschluss des Sportausschusses vom 4. September 2024, SPOA/050/2024

Geltungsdauer

Jährlich zu evaluieren. Zeitraum 2024 bis 2028.

Stiftung Pro Sport Düsseldorf

Förderart

Stipendien, Zuschüsse, Beratung

Fördergebiet

Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte

Nachwuchsleistungssportler*innen,
Nachwuchsleistungssport-Trainer*innen,
Vereine

Ansprechpartnerin

c/o Landeshauptstadt Düsseldorf, Sportamt
Arena-Straße 1, K8, Ebene 1
40747 Düsseldorf
Telefon 0211 89-95207 (Tobias Scherbarth)

Junior Elite Team

Ziel und Gegenstand

Ganzheitliche Förderung der künftigen Aushängeschilder der Sportstadt Düsseldorf – Spitzensportler*innen sind Repräsentant*innen ihrer Heimatstadt und ihrer Sportvereine.

Die *Stiftung Pro Sport* möchte den Düsseldorfer Vereinen helfen, ihren besten Talenten eine langfristige Perspektive in der Sportstadt Düsseldorf zu bieten.

Dazu hat die *Stiftung Pro Sport* das *Junior Elite Team* ins Leben gerufen. In ihm erhalten junge Nachwuchsleistungssportler*innen aus Düsseldorfer Vereinen in olympischen und paralympischen Sportarten eine ganzheitliche Förderung. Neben einer finanziellen Unterstützung erhalten die Athlet*innen bei Bedarf Beratung und Unterstützung für ihre sportliche und schulische Entwicklung.

Hinweise

Für die Auswahl förderungswürdiger Nachwuchstalente haben Vorstand und Kuratorium der *Stiftung Pro Sport Düsseldorf* eine fünfköpfige Fachjury benannt, die aus Expert*innen des städtischen Sportamtes, des Stadtsportbundes, des Stiftungsvorstandes, D.SPORTS und der Düsseldorfer Sportpresse besteht. Die Jury kommt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus können Entscheidungen auch durch Umlaufbeschluss der Jurymitglieder erfolgen.

Juniorsport-Ehrung

Ziel und Gegenstand

Die *Stiftung Pro Sport Düsseldorf* zeichnet jährlich – mit Unterstützung der Stadtparkasse Düsseldorf und der Haubrich Stiftung – Düsseldorfer Nachwuchstalente und Nachwuchstrainer*innen für herausragende Erfolge im Nachwuchsleistungssport aus. Berücksichtigt werden vorrangig Erfolge in olympischen und paralympischen Sportarten bei Olympischen Jugendspielen, Welt- und Europameisterschaften sowie nationalen Meisterschaften in den Jugendklassen. Die Förderung ist an Bedingungen geknüpft wie zum Beispiel die Einhaltung von Antidoping-Bestimmungen und die Ausübung des Startrechts für einen Düsseldorfer Sportverein im Förderzeitraum. Die Ehrung erfolgt jährlich durch die*den Oberbürgermeister*in im Rathaus.

Hinweise

Eine Fachjury wählt die Düsseldorfer Juniorsportler*innen und Nachwuchstrainer*innen des Jahres aus. Die Auszeichnung beinhaltet eine finanzielle Förderung in Form eines Stipendiums für ein Jahr.

D.HEROES & D.2028

(vormals Team Düsseldorf)

Förderart

Beratung, Sponsoring

Fördergebiet

Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte

Leistungssportler*innen

Geltungsdauer

Olympischer Zyklus

Ansprechpartner

D.LIVE GmbH & Co. KG

Arena-Straße 1

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 15981622

info@sportstadt-duesseldorf.de

www.d-sports.de/home-of-sports/

home-of-sports-heroes

Ziel und Gegenstand

Die *D.Heroes & D.2028* unterstützt durch D.SPORTS und einem Partnernetzwerk, begleitet Spitzenathlet*innen aus Düsseldorfer Vereinen auf ihrem Weg

zu den kommenden Olympischen und Paralympischen Spielen 2028. Neben kontinuierlicher finanzieller Förderung werden sie auch in Bereichen wie Mobilität, Fitness und Karriereplanung unterstützt. Aktuell umfassen die *D.Heroes & D.2028* rund 30 Sportler*innen aus mehr als 10 verschiedenen Sportarten, die sich dank dieser Unterstützung optimal auf ihre sportliche Vorbereitung fokussieren können.

Düsselferien – Ferienfreizeiten

Förderart

Zuschüsse

Fördergebiet

Landeshauptstadt Düsseldorf

Förderberechtigte

unter anderem Sportvereine als freie Träger der Jugendhilfe

Ansprechpartnerin

Landeshauptstadt Düsseldorf

Jugendamt 51/3/1

Willi-Becker-Allee 7

40227 Düsseldorf

Telefon 0211 89-99822 (Stefan Durst)

duesselferien@duesseldorf.de

www.duesselferien.info

www.jugendring-duesseldorf.de

Ziel und Gegenstand

Knapp 10.000 Düsseldorfer Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 20 Jahren nehmen jedes Jahr an den *Düsselferien* teil. Gemeinsame Träger des breitgefächerten Programmangebots sind die Düsseldorfer Kinder- und Jugendverbände, die freien Träger der Jugendhilfe, der Stadtsportbund sowie das Jugendamt. Das breitgefächerte Programm umfasst während der schulfreien Zeit Ferienfahrten innerhalb und außerhalb Deutschlands sowie lokale Angebote von Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendverbänden und freien Trägern.

Hinweise

Gefördert werden können Organisatoren und freie Träger der Jugendhilfe zur Durchführung von Ferienfreizeiten. Art und Höhe der Förderung sind individuell in Absprache mit dem Jugendamt zu klären.

NRW-Ehrenamtskarte

Förderart

Vergünstigungen bei Institutionen

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

Ehrenamtlich Tätige in Sportvereinen, wie zum Beispiel Übungsleiter*innen

Ansprechpartnerin

Landeshauptstadt Düsseldorf,

Büro Oberbürgermeister

Referat Bürgerschaftliches Engagement

Marktplatz 2

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 89-95175 (Helma Wassenhoven)

ehrenamtskarte@duesseldorf.de

www.duesseldorf.de/freiwillig

www.ehrensache.nrw.de

Ziel und Gegenstand

Als Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit ist die NRW-Ehrenamtskarte mit verschiedenen Vergünstigungen verbunden. Die Ehrenamtskarte ist zwei Jahre gültig und muss nach Ablauf erneut kostenfrei beantragt werden.

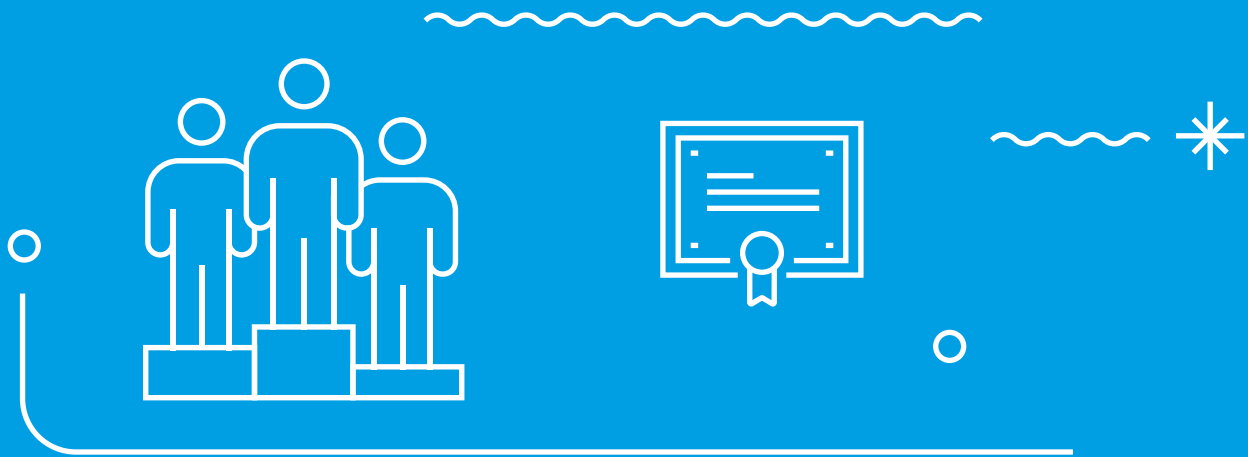
Hinweise zur Antragstellung

Die Voraussetzungen für die Ausgabe der Karte orientieren sich an den vom Land NRW vorgegebenen Kriterien. Die Karte kann beantragen, wer...

- sich zeitlich überdurchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden im Jahr im Stadtgebiet Düsseldorf engagiert. Dieses Engagement kann auch bei unterschiedlichen Trägern oder auf einzelne zeitintensive Einsätze verteilt sein.
- diese Tätigkeit seit mindestens 1 Jahr wahrnimmt.
- keine pauschale Aufwandsentschädigung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Pauschale nur die entstandenen Kosten deckt.

Hinweise zur Antragstellung

Formulare zur Beantragung der Ehrenamtskarte liegen in den Bürgerbüros, den Freiwilligenagenturen von Caritas und Diakonie sowie bei den Wohlfahrtsverbänden aus. Die Angaben zur ehrenamtlichen Tätigkeit, wie zum Beispiel die geleisteten Einsatzzeiten, sind durch eine hauptamtliche Kraft oder den Vereinsvorstand gegenzuzeichnen.



Förderung durch das Land NRW und den Landes- sportbund NRW



Der schnelle Überblick: Das LSB-Förderportal

Über das Förderportal des Landessportbundes (foerderportal.lsb-nrw.de) können zurzeit für folgende Positionen Förderungen beantragt werden:

- Startchance Bewegung
- Soforthilfe Sport 2023 – Krisenhilfe Energie
- Moderne Sportstätte 2022
- Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen
- Erstattung des Verdienstausfalls bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub
- 1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein
- Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Allgemeinen Schulsportgemeinschaften
- Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Talentsichtungsmaßnahmen
- Struktur- und Leistungssportförderung der Sportfachverbände
- Struktur- und Organisationsförderung der Sportdach- und Sportfachverbände
- Struktur- und Organisationsförderung der Stadt- und Kreissportbünde.

Hinweise

Für die Anmeldung im Förderportal werden die Zugangsdaten benötigt, die für die Anmeldung bei der *Vereinsverwaltung/Bestandserhebung* benutzt werden.



Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

Förderart

Zuschuss

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

Verbände, Vereinigungen

Ansprechpartner

Stadtssportbund Düsseldorf e. V.

Arena-Straße 1, K7, Ebene 2

40474 Düsseldorf

kontakt@ssbduesseldorf.de

www.ssbduesseldorf.de

Landessportbund NRW e. V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Telefon 0203 7381-935 / -936

info@lsb-nrw.de

www.lsb.nrw

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Übungsarbeit in Sportvereinen. Gefördert wird die Leitung der Übungsarbeit von sporttreibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, wobei die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Nachwuchsförderung im Vordergrund stehen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die...

- als gemeinnützig anerkannt sind
- Mitglied in einem Fachverband und zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- beziehungsweise Kreissportbund sind
- Jugendarbeit betreiben.

Voraussetzungen

Erforderlich ist ein Nachweis des Mitgliederbestandes durch die jährliche Bestandserhebung des Landessportbundes zum 1. Januar für das Antragsjahr. Antragstellende müssen über anerkannte Leitungen der Übungsarbeit verfügen.

Antragstellende müssen Übungsgruppen von in der Regel 15 Teilnehmer*innen unter Leitung von anerkannten Übungsleiter*innen ganzjährig anbieten – mit Ausnahme der Ferienzeiten.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Vereinsgröße und hängt von Mindestanforderungen ab, die in einem gesonderten Erlass geregelt sind.

Hinweise zur Antragstellung

Die Förderanträge können direkt im Förderportal des Landessportbundes NRW (siehe Seite 23) gestellt werden. Für die Anmeldung im Förderportal werden die Zugangsdaten benötigt, die für die Anmeldung bei der *Vereinsverwaltung/Bestandserhebung* benutzt werden.

Die Antragsformulare können im Internet abgerufen werden, dort kann der Antrag auch online gestellt werden. Antragstellung ist vom 10. Februar bis zum 31. Mai 2025 möglich.

Quelle

Runderlass vom 9. Mai 2017, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 vom 2. Juni 2017, S. 462; Informationen des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen e. V., Stand März 2018. Förderrichtlinie Übungsarbeit

Erstattung des Verdienstauffalls bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW

Förderart

Veranstaltungen, Erstattung des Verdienstauffalls

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

Privatpersonen

Ansprechpartner

Landessportbund NRW e. V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Telefon 0203 7381-935 / -936

sonderurlaub@lsb-nrw.de

www.lsb.nrw

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.

Arena-Straße 1, K7, Ebene 2

40474 Düsseldorf

kontakt@ssbduesseldorf.de

www.ssbduesseldorf.de

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit der Erstattung von Verdienstauffällen das ehrenamtliche Engagement bei Jugendsportveranstaltungen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen.

Voraussetzungen

Arbeitnehmer*innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Jugendbegegnungen ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes NRW bis zu 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub beim Arbeitgebenden beantragen.

Auch für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen für die genannte leitende und helfende Tätigkeit bei Aus- und Fortbildungen oder bei Fachtagungen zu Themen der Jugendhilfe kann ein Antrag auf Sonderurlaub gestellt werden. Der Verdienstausschlag, der durch den unbezahlten Sonderurlaub entsteht, kann mit Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW – nach Antragstellung und entsprechender Genehmigung durch die Sportjugend NRW – ausgeglichen werden.

Die*der die Maßnahme durchführende Träger*in, muss eine Jugendorganisation eines Sportvereins, Sportbundes oder eines Fachverbandes sein und seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Der Arbeitgebende muss einen privatrechtlichen Status haben. Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann keine Erstattung gewährt werden. Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten und bei Arbeitnehmer*innen unter 21 Jahren nach 3 Monaten nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers. Hauptberuflichen Geschäftsführer*innen von GmbHs, Vereinen oder ähnlichen privatrechtlichen Organisationen darf ein Verdienstausschlag nicht erstattet werden. Der Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub muss dem Arbeitgebenden mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Es muss ein unbezahlter Sonderurlaub genehmigt werden (für den Zeitraum des Sonderurlaubs dürfen keine Lohn-/Gehaltszahlungen oder Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgebenden oder Andere vorgenommen werden).

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Erstattung des Verdienstausschlages.

Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise des Sonderurlaubs online im Förderportal des Landessportbundes NRW beziehungsweise der Sportjugend NRW gestellt werden.

Quelle

Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland sowie der gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Ju-

gendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974; Informationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., Stand Juni 2018.

Geltungsdauer

Ohne zeitliche Begrenzung

NRW.BANK Sportstätten

Förderart

Darlehen

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

Verbände, Vereinigungen

Ansprechpartnerin

NRW.BANK

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 917414800 (Service-Center)

info@nrwbank.de

www.nrwbank.de/de/foerderung

Ziel und Gegenstand

Die NRW.BANK fördert in Zusammenarbeit mit der KfW-Bankengruppe den Erhalt und den Ausbau von Sportstätten in Nordrhein-Westfalen.

Das Programm dient der langfristigen Finanzierung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Es wird aus Mitteln des KfW-Programms *Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)* refinanziert.

Mitfinanziert werden:

- Kosten für Grunderwerb (einschließlich Herichtung, Erschließung, Abbruchmaßnahmen)
- Kosten für Erwerb einer Sportanlage
- Baukosten
- Kosten für Außenanlagen
- Kosten der Erstausrüstung
- Planungskosten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied im Landessportbund NRW beziehungsweise in dessen zuständiger Untergliederung sind.

Voraussetzungen

Die Investitionen müssen einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen und in einem der folgenden Förderbereiche erfolgen:

- Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen an Sportstätten sowie Baumaßnahmen bei sonstigen Gebäuden, sofern sie zu Sportstätten umgebaut werden
- Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung
- Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzungen hergerichtet werden.

Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte von 12 bis 36 Monaten zu unterteilen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Laufzeit: 10 bis 30 Jahre

Zinssatz: siehe aktuelle Konditionen

Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro

Eine Aufstockung des Betrags ist möglich.

Zusätzlich wird eine Haftungsfreistellung für die Hausbank in Höhe von 80 Prozent, bei Darlehenssummen bis 200.000 Euro in Höhe von 100 Prozent, gewährt.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Bis auf Weiteres nicht förderfähig sind Kunstrasenplätze mit Füllmaterialien und SBR-Granulat und PUR-umhüllten SBR-Granulat.

Hinweise zur Antragstellung

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare über die jeweilige Hausbank zu stellen. Diese leitet die Anträge weiter an die NRW.BANK. Weiterführende Informationen finden Sie auf den Internetseiten der NRW.BANK.

Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinien)

Förderart

Zuschuss

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen, Verbände, Vereinigungen

Ansprechpartnerin

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

<https://bzduesseldorf.schulsport-nrw.de/sportstaettenbau>

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten des Landes.

Gefördert werden die Sportstätteninfrastruktur für den Hochleistungssport, Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse sowie Sportschulen. Förderfähig sind im Einzelnen:

- Neubaumaßnahmen
- Umbaumaßnahmen bisher nicht sportlich genutzter Flächen und Räume für sportliche Nutzungszwecke
- Erwerb/bauliche Herrichtung von Anlagen zur sportlichen Nutzung
- Modernisierungsmaßnahmen
- Instandsetzungsmaßnahmen an Hochleistungssportstätten
- Bauunterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten für den Hochleistungssport.

Ziel ist es, eine bedarfsdeckende Sportstätteninfrastruktur für das Hochleistungstraining und für Spitzensportveranstaltungen auf nationalem und internationalem Niveau zu erreichen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige Sportorganisationen und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

Voraussetzungen

Die Notwendigkeit der Baumaßnahme sowie die ausreichende und langfristige zweckentsprechende Auslastung muss nachgewiesen werden und eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Sportfachverbandes muss vorliegen.

Sportfachlich erforderliche bauliche Anforderungen sowie immissions-, naturschutzrechtliche und sonstige Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

Im Fall von Modernisierungsmaßnahmen sind die Mindestnutzungsfristen einzuhalten.

Eine Förderung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn eine Baumaßnahme an Sportstätten erfolgt, die mit mehr als der Hälfte ihrer Gesamtnutzung wirtschaftlich genutzt werden sollen. Ergänzende kommunale oder Bundesmittel sowie eine Beteiligung Dritter mit eigenem Interesse am Förderzweck sind im Einzelfall bereitzustellen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, in Einzelfällen ist eine Erhöhung auf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.

Die Höhe des Zuschusses muss im Fall nicht kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 2.000 Euro betragen, im Fall kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 12.500 Euro.

Hinweise zur Antragstellung

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Formulare in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden.

Quelle

Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2018, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 vom 12. Dezember 2018, S. 666.

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2028.

Landesprogramm 1000 x 1000 Anerkennung für den Sportverein

Förderart

Zuschuss

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

Verbände, Vereinigungen in NRW

Ansprechpartner

Landessportbund NRW e. V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Telefon 0203 73810

info@lsb-nrw.de

www.lsb.nrw

foerderportal.lsb-nrw.de

Stadtsportbund Düsseldorf e. V.

Arena-Straße 1, K7, Ebene 2

40474 Düsseldorf

kontakt@ssbduesseldorf.de

www.ssbduesseldorf.de

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit jährlich wechselnden Förderschwerpunkten Sportvereine bei ihrer sportpolitischen Arbeit. Gefördert werden Maßnahmen von Sportvereinen, die aktuelle sportpolitische Aspekte aufgreifen und unterschiedliche gesellschaftliche Bezüge haben.

Für 2025 gelten folgende Förderschwerpunkte:

1. Ausbau Kooperation Sportverein mit Schulen/ Ganztageseinrichtungen
2. Ausbau Kooperation Sportverein mit Kindertagesstätten und Kindertagespflege
3. Integration
4. Inklusion
5. Mädchen und Frauen im Sport, Chancengleichheit und Vielfalt
6. Sport der Älteren
7. Sport gegen Einsamkeit
8. Gesundheits- und Rehabilitationssport
9. Nachhaltige Entwicklung im Sport

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine in Nordrhein-Westfalen.

Voraussetzungen

- Die zu fördernde Maßnahme muss über die regelmäßige Tätigkeit des Sportvereins hinausgehen.
- Der zu fördernde Sportverein muss fristgerecht einen Verwendungsnachweis vorlegen.
- Es können nur 3 Maßnahmen pro Jahr und Verein aus unterschiedlichen Förderschwerpunkten gefördert werden.
- Die zu fördernde Maßnahme muss bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchgeführt werden.
- Der zu fördernde Sportverein muss wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt und Mitglied in einem Fachverband sowie im jeweiligen Stadt- oder Kreissportbund sein.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 1.000 Euro pro Maßnahme. Dies ist zugleich auch die Bagatellgrenze. Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung am 15. Oktober des Antragsjahres ausbezahlt.

Hinweise zur Antragstellung

Eine Antragstellung ist ab dem 10. Februar 2025 möglich. Bitte stellen Sie die Förderanträge frühzeitig, da diese in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landessportbund NRW bewilligt werden. Die Förderanträge können direkt über das Förderportal des Landessportbundes NRW (siehe Seite 23) gestellt werden.

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Startchance Bewegung

Förderart

Beratung, Zuschüsse

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

u.a. Sportvereine

Ansprechpartner

Landessportbund NRW e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Telefon 0203 73810

info@lsb-nrw.de

www.sportjugend.nrw/unsere-themen/startchance-bewegung

Stadtssportbund Düsseldorf e.V.

Arena-Straße 1, K7, Ebene 2

40474 Düsseldorf

kontakt@ssbduesseldorf.de

www.ssbduesseldorf.de

Ziel und Gegenstand

Mit zusätzlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Schulen werden die sozial-emotionale Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung von Schüler*innen gefördert. Die positiven Effekte von körperlicher Aktivität tragen zur Stärkung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen bei.

Voraussetzungen

Gefördert werden zusätzliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an Schulen, die...

- zur Förderung der Selbstregulationskompetenzen von Kindern und Jugendlichen beitragen,
- gezielt sicherheitsrelevante Kompetenzen wie zum Beispiel Schwimmen oder Radfahren vermitteln,
- eine dauerhafte Integration in den sozialen Nahraum ermöglichen,
- eine langfristige Einbindung der Schüler*innen in den Vereinssport fördern und/oder
- auf das Erreichen individueller sportlicher Ziele ausgerichtet sind.

Art und Höhe der Förderung

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben. Jedes Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot im Umfang von 60 Minuten wird mit einem Pauschal-

betrag in Höhe von 50 Euro gefördert.

Hinweise zur Antragstellung

Antragsberechtigt sind nordrhein-westfälische

- Sportvereine,
- Stadt- und Gemeindesportverbände,
- Stadt- und Kreissportbünde,
- Fachverbände,
- Freie Träger (zum Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe) und
- Private Anbieter (zum Beispiel Schwimmschulen).

Eine Antragsstellung ist über das Förderportal des Landessportbunds NRW möglich. Die Stadt- und Kreissportbünde haben Ansprechpersonen benannt, die für inhaltliche Beratungsleistungen zur Verfügung stehen.

Individualförderung der Sportstiftung NRW

Förderart

Zuschüsse, Prämien, duale Karriere, Betreuung

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

Leistungssportler*innen

Ansprechpartnerin

Sportstiftung NRW

(Nordrhein-westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport)

Am Sportpark Müngersdorf 6/IG 2

50933 Köln

Telefon 0221 49826025

info@sportstiftung-nrw.de

www.sportstiftung-nrw.de

Ziel und Gegenstand

NRW-Leistungssportler*innen sollen mit Unterstützung der Sportstiftung NRW an die Weltspitze herangeführt werden. Ziel ist die Teilnahme an Olympischen beziehungsweise Paralympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften. Mit der Unterstützung der Sportstiftung NRW sollen die durch den Leistungssport anfallenden finanziellen Belastungen der Athlet*innen reduziert werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Training und Wettkampf mit den Anforderungen an ihre be-

rufliche Zukunft im Rahmen einer dualen Karriere bewältigen zu können. Diese Maßnahmen sollen Anreiz sein, eine erfolgreiche Leistungssportkarriere langfristig aufzubauen und fortzusetzen.

Daneben soll Leistungssportler*innen, die ihre Sportkarriere beendet haben, der Übergang in das Berufsleben erleichtert werden.

Sportler*innen, die die Förderkriterien erfüllen und aus einem der Förderbausteine *Basis*, *Zukunftschance*, *Internate* gefördert werden, bilden das *Perspektivteam NRW* der Sportstiftung NRW.

Voraussetzungen

Die Sportstiftung NRW fördert Athlet*innen aus olympischen und paralympischen Sommer- und Wintersportarten, die mindestens eins der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Start für einen NRW-Verein oder
- Trainingsmittelpunkt in NRW aufgrund ihrer Zuordnung zu einem Bundesstützpunkt in NRW oder
- Lebensmittelpunkt (Erstwohnsitz) in NRW.

In olympischen Sommer- und Wintersportarten fördert die Sportstiftung NRW Athlet*innen, die folgenden Kaderstatus nach der neuen Kaderdefinition des DOSB besitzen:

- Perspektivkader (PK, ehemals B-/C-Kader mit herausragender Perspektive)
- Ergänzungskader (EK, ehemals B-Kader)
- Nachwuchskader 1 (NK 1, ehemals C-Kader)
- Nachwuchskader 2 (NK 2, ehemals D-/C-Kader)
- im Einzelfall Landeskader (LK).

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) beruft auf Grundlage von allgemeinen und sportart-spezifischen Kriterien A-, B- und C-Kader-Athlet*innen in den paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten. Im paralympischen Sport fördert die Sportstiftung NRW Athlet*innen, die einen dieser Kaderstatus besitzen.

Von der Individualförderung der Sportstiftung NRW sind ausgeschlossen:

- Angehörige von Bundeswehr, Zoll, Bundes- und Landespolizei

- Athlet*innen, die mit dem Leistungssport Einnahmen erzielen, die in der Höhe mit denen der erstgenannten Berufsgruppen mindestens vergleichbar sind.

Der Vorstand behält sich vor, im begründeten Einzelfall von dieser Regelung abzuweichen.

Die Landesfachverbände sind verantwortlich für eine mindestens jährliche Überprüfung der Förder Voraussetzungen. Sobald bekannt ist, dass diese nicht mehr vorliegen, muss das der Sportstiftung NRW umgehend mitgeteilt werden.

Hinweise zur Antragstellung

Die Bewerbung erfolgt über das DokuMe-Portal www.sportstiftung-nrw.de > Bewerben > Anmeldung > Meine Sportstiftung NRW > Förderbaustein *Talent-Förderung*. Der zuständige Verband kann die Angaben zum Kaderstatus überprüfen. Bei Unstimmigkeiten wird die Sportstiftung informiert.

Der Verband kann auch eine sportfachliche Einschätzung abgeben. Der Vorstand der Sportstiftung NRW entscheidet auf Empfehlung des Gutachterausschusses über jeden Einzelfall.

Ehrenamtsförderung

Förderart

Übernahme der Honorarausgaben und Fahrtkosten im Zusammenhang mit einem Vorstandscoaching, Zuschuss

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

Sportvereine aus Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner

Landessportbund NRW e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Telefon 0203 7381-935 / -936

info@lsb.nrw

www.lsb.nrw

www.sportjugend.nrw/unsere-themen

www.sportehrenamt.nrw

Stadtspportbund Düsseldorf e.V.

Arena-Straße 1, K7, Ebene 2

40474 Düsseldorf

kontakt@ssbduesseldorf.de

www.ssbduesseldorf.de

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit jährlich wechselnden Förderschwerpunkten Sportvereine bei ihrer sportpolitischen Arbeit, mehr Menschen für das ehrenamtliche und freiwillige Engagement im Sportverein zu motivieren und zu unterstützen.

Hierfür werden Sportvereinen beziehungsweise sich zu Teams zusammenschließenden Mitgliedern folgende Bausteine zur Optimierung und Attraktivierung der Vereinsarbeit angeboten:

- Bildung eines *J-Teams*,
- Sporthelfer*innen-Ausbildung und
- Ehrenamtsberatung für Sportvereine.

Voraussetzungen

Der zu fördernde Sportverein muss als gemeinnützig anerkannt und Mitglied in einem Fachverband sowie im jeweiligen Stadt- oder Kreissportbund sein.

Art und Höhe der Förderung

Bildung eines J-Teams NRW

Für den zu fördernden Baustein *J-Team NRW* finden sich junge Menschen im Alter von 13 bis 26 Jahren zusammen, die sich ehrenamtlich engagieren und gemeinsam eigene Ideen verwirklichen möchten, wie beispielweise ein Sportevent organisieren, ein soziales Projekt starten oder auf andere Art den Verein aktiv mitgestalten. Das Team profitiert bei seiner Projektaufgabe von weiterer Unterstützung und Fördermöglichkeiten der Sportjugend NRW.

Die Team-Mindestgröße ist 4 Mitglieder. Eine anerkannte Team-Projektidee wird mit 200 Euro gefördert. Weitere Informationen unter:

www.sportjugend.nrw/unsere-themen

> J-Teams NRW

Sporthelfer*innen-Ausbildung

Jugendliche Mitglieder von Sportvereinen zwischen 13 und 17 Jahren können sich im Rahmen des Sporthelferprogramms in ihrem Verein als Sporthelfer*innen ausbilden lassen. Dabei wird ihnen vermittelt, wie sie sportliche Angebote aktiv mitgestalten und Ideen und neue Trends in ihren Verein einbringen können. Sie lernen darüber hinaus – mit Unterstützung der lokalen Übungsleitungen – in ihrem Verein Kleingruppen, Stundenanteile oder Projekte selbstständig zu leiten.

Die Ausbildung ist auf Antrag kostenfrei.

Weitere Informationen unter:

www.sportjugend.nrw/unsere-themen

> Qualifizierung

Ehrenamtsberatung für Sportvereine

Bei der nächsten Jahreshauptversammlung wird sich der aktuelle Vorstand nicht erneut zur Wahl stellen? Die Jugendarbeit könnte besser laufen? Es finden sich kaum Helfer*innen für Veranstaltungen? Die Mitglieder haben keine Lust, keine Zeit, kein Interesse, ein Amt im Verein zu übernehmen? Für diese und andere Herausforderungen im Vereinsmanagement bieten die Vereinsberater*innen des Landessportbundes NRW ihre Unterstützung an und stehen derart Hilfe suchenden Vereinen kompetent zur Seite. Gemeinsam mit der Vereinsführung finden sie Antworten auf Fragen rund um Steuern, Recht, bezahlter Mitarbeit, Vereinsmarketing – aber auch zu „weichen“ Themen wie Mitarbeiterführung oder Work-Life-Balance.

Auf Antrag sind für Vereine bis zu 20 Stunden Beratungsleistung zum Thema Ehrenamt kostenfrei.

Weitere Informationen unter:

www.sportehrenamt.nrw/gut-aufgestellt/die-vereinsberatung

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Stipendium für junges Engagement im Sport

Förderart

Stipendium

Fördergebiet

Nordrhein-Westfalen

Förderberechtigte

Privatpersonen

Ansprechpartner

Landessportbund NRW e.V.

Sportjugend

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Telefon 0203 7381-840 (Theda Gröger)

theda.groeger@lsb.nrw

www.sportjugend.nrw/unsere-themen

Ziel und Gegenstand

Das Stipendium für junges Engagement im Sport richtet sich an junge Menschen, die sich ehrenamtlich im Sport engagieren und Verantwortung übernehmen. Die Sportjugend NRW möchte zusammen mit der Staatskanzlei NRW in die Zukunft von jungen Ehrenamtlichen investieren und das Engagement mit einem Stipendium unterstützen. Es umfasst:

- finanzielle Unterstützung in der Ausbildungszeit
- Qualifizierungsangebote
- persönliches Coaching
- Netzwerk.

Von den Stipendiat*innen werden eine aktive Teilnahme am Stipendienprogramm und die Erarbeitung von Zielvereinbarungen für die individuelle Weiterentwicklung ihres Engagements erwartet.

Voraussetzungen

Bewerben für ein Stipendium können sich junge Menschen, die...

- sich ehrenamtlich im Sportverein, Fachverband oder einem Sportbund (Stadt/Kreis) engagieren
- mindestens 16 und maximal 26 Jahre alt sind
- ihren Wohnort in NRW haben
- Mitglied in einem Sportverein in NRW sind.

Besondere Würdigung erfahren Bewerbungen, bei denen Bewerbende...

- Verantwortung im Sportverein, Fachverband oder Bund übernehmen
- eine Vorstellung zur Weiterentwicklung ihres Ehrenamtes im Sport haben
- aufgrund ihres familiären Hintergrundes auf einen Nebenverdienst oder eine Förderung angewiesen sind
- für ihr ehrenamtliches Engagement speziell qualifiziert sind
- über eine aussagekräftige Empfehlung von ihrem Sportverein, Fachverband oder Stadtbund verfügen.

Das Stipendium wird nur an Personen vergeben, die das *Stipendium für junges Engagement im Sport* seit 2011 bisher noch nicht erhalten haben.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung geschieht im Rahmen des Stipendiums und beträgt monatlich 200 Euro. Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate (Januar bis Dezember).

Hinweise zur Antragstellung

Die Stipendiatsbewerbung geschieht online unter

www.sportjugend.nrw/unsere-themen

> Förderung junger Talente > Stipendium.

Einzureichen ist ferner ein Unterstützungsschreiben des zugehörigen Vereins, Bundes oder Verbandes.

Geltungsdauer

Jährlich



Förderung durch den Bund



Zuwendungen Bildungs- und Teilhabepaket Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Förderart

Zuschuss

Fördergebiet

Bund

Förderberechtigte

Privatpersonen

Ansprechpartnerin

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Soziales und Jugend

Bildung und Teilhabe (50/2-BuT)

Willi-Becker-Allee 8

40227 Düsseldorf

Telefon 0211 89-91

bildungundteilhabe@duesseldorf.de

[www.duesseldorf.de/soziales/
bildungs-und-teilhabe](http://www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabe)

Ziel und Gegenstand

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind beziehungsweise seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

Mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Unter anderem werden Zuschüsse auch für Teilhabe am Sport gewährt: bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 15 Euro zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag

des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente.

Diese Leistung kann individuell eingesetzt werden. Sie wird in der Regel für mehrere Monate ausgezahlt. Anbieter sind zum Beispiel die Sportvereine, die Musikschule, die Pfadfinder oder die Kirchengemeinde.

Der Sportverein muss dazu eine Bescheinigung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ausfüllen. Sie können jedoch auch die Zahlungsaufforderung, eine schriftliche Bestätigung des Anbieters über die zu erwartenden Kosten oder einen Nachweis über die bereits erfolgte Zahlung einreichen. Dies reicht in der Regel als Nachweis aus.

Das Abrechnungsverfahren soll so unkompliziert wie möglich gehalten werden. Die zuständigen Kommunen können einen Gutschein für die Leistungsberechtigten ausstellen oder das Geld, zum Beispiel den Mitgliedsbeitrag für den Verein, direkt an die Anbieter überweisen.

Es gelten folgende Verfahrenserleichterungen:

- Sogenannte Berechtigte Selbsthilfe: Ausnahmsweise ist die nachträgliche Erstattung von Geldern, die das Kind beziehungsweise seine Eltern schon verauslagt haben, möglich, wenn Sach- oder Dienstleistungen (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) unverschuldet nicht rechtzeitig beantragt oder erbracht werden konnten (zum Beispiel bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen)
- Der Teilhabebetrag von bis zu 15 Euro monatlich kann im gesamten Bewilligungszeitraum, auch rückwirkend ab dessen Beginn, angespart werden (zum Beispiel für Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder für Freizeiten)
- Für Klassenfahrten kann das Geld unmittelbar an die Kinder beziehungsweise ihre Eltern ausgezahlt werden.

Antragsberechtigte

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für bedürftige Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss (maximal 15 Euro pro Monat).

Hinweise zur Antragstellung

Antragsformulare sind online unter www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket/formulare abrufbar. Der ausgefüllte Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Bestätigung des Anbieters (zum Beispiel Sportverein) wieder zurück an das Amt für Soziales und Jugend zu richten.

Stützpunktverein im Bundesprogramm *Integration durch Sport*

Förderart

Beratung, Zuschüsse

Fördergebiet

Bund

Förderberechtigte

Sportvereine

Ansprechpartner

Stadt sportbund Düsseldorf e.V.

Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf

kontakt@ssbduesseldorf.de

www.ssbduesseldorf.de

Landessportbund NRW e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Telefon 0203 7381-773

www.lsb.nrw/unsere-themen/integration-und-inklusion/integration-und-sport

Ziel und Gegenstand

Das Bundesprogramm *Integration durch Sport* war und ist der Ausgangspunkt für die integrative Arbeit des Landessportbundes NRW. Im Kern sieht es vor, die interkulturelle Öffnung so genannter Stützpunktvereine anzuregen und zu begleiten: Der Landessportbund und die Fachkräfte der lokalen Bünde und der Fachverbände beraten die Vereine vor und während des Öffnungsprozesses und fördern gegebenenfalls spezielle Bewegungsangebote oder Fortbildungen. Wobei sie ihre Unterstützung nicht auf

Stützpunkte des Programms beschränken: Sie stehen allen Vereinen offen.

Antragsberechtigte

Sportvereine

Grundlegende inhaltliche Kriterien zur Arbeit von anerkannten Stützpunktvereinen

Sportvereine, die sich im Rahmen des Programms *Integration durch Sport* für die Integrationsarbeit im und durch Sport engagieren, werden als Stützpunktvereine bezeichnet und gehören damit zur Programmstruktur. Sie besitzen für die Programmumsetzung einen zentralen Stellenwert, da sie eine regelmäßige, langfristige und kontinuierliche Arbeit vor Ort gewährleisten und Integrationsstrukturen unter Einbindung des organisierten Sports schaffen und fördern.

Die inhaltliche Arbeit als Stützpunktverein ist als Entwicklungsprozess zu verstehen, an dessen Ende Integration als selbstverständliche Querschnittsaufgabe in den Regelbetrieb implementiert und interkulturelle Öffnung als fortlaufender Vereinsentwicklungsprozess angelegt ist.

Im Verlauf dieses Entwicklungsprozesses zeichnet sich die Arbeit eines Stützpunktvereins durch nachstehende exemplarische Kriterien aus:

Ein nachhaltig agierender Stützpunktverein engagiert sich in besonderem Maße für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, geflüchteten Menschen und/oder sozial benachteiligten Menschen im und durch Sport, zum Beispiel durch...

- eine aktiv aufsuchende Zielgruppenakquise
- zielgruppenorientierte Angebote und Rahmenbedingungen (zum Beispiel niederschwellige Angebote, ermäßigte Mitgliedsbeiträge, Öffnung bestehender Angebote)
- die Einbindung der Zielgruppe in Funktionsrollen (zum Beispiel Übungsleitungen)
- über den Sport hinausgehende Unterstützungsleistungen und Angebote (zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung, kulturelle Angebote, Behördengänge, Jobsuche).

Er versteht Integration nicht als Sonderaufgabe oder in sich geschlossenes Projekt, sondern hat Integration als Querschnittsaufgabe im Verein nachhaltig verankert, indem er zum Beispiel...

- eine Willkommenskultur lebt, die von Offenheit und Akzeptanz geprägt ist
- interkulturelle Öffnung als systematischen Bestandteil seiner Vereinsentwicklung versteht (zum Beispiel Aufnahme in Satzung und/oder Leitbild, Integrationskonzept)
- Integration (auch) als gesellschaftspolitischen gemeinwohlorientierten Auftrag versteht
- das Thema zu einer (Vorstands-) Funktion zuordnet (zum Beispiel Integrationsbeauftragte*r).

Er fördert die interkulturelle Kompetenz seiner Mitarbeiter*innen, freiwillig Engagierten und Mitglieder, zum Beispiel über die ...

- Teilnahme an der Fortbildung *Fit für die Vielfalt*
- Teilnahme an Qualifizierungen des Projekts *Entschlossen Weltoffen*.

Er vernetzt sich im Sozialraum mit relevanten Partner*innen der Integrationsarbeit, zum Beispiel mit...

- Kommunalem Integrationszentrum
- Integrationsrat
- Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege
- Bildungseinrichtungen
- Politik/Verwaltung.

Er leistet eine aktive Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich seiner Integrationsarbeit, zum Beispiel indem er das Thema...

- *vereinsintern* zu den Mitgliedern und
- *vereinsextern* zu relevanten Partnern und zur Öffentlichkeit kommuniziert.

Grundlegende formale Kriterien zur Anerkennung als Stützpunktverein

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss nachgewiesen sein. Die Mitgliedschaft des Vereins sowohl im Stadt- oder Kreissportbund (SSB/KSB) als auch einem Sportfachverband muss gegeben sein. Der Verein muss sich an der jährlichen Bestandsdatenerhebung des Landessportbund NRW beteiligt haben. Der Verein verfügt über eine ordentliche Geschäftsführung und darf sich nicht in Insolvenz oder Liquidation befinden.

Art und Höhe der Förderung

Grundlagen der Förderung von anerkannten Stützpunktvereinen. Die Förderung beträgt zwischen 1.000 und 5.000 Euro jährlich.

Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag auf Stützpunktförderung wird jährlich beim zuständigen SSB/KSB gestellt und in Abstimmung mit der zuständigen Fachkraft des Programms *Integration durch Sport (IdS)* des SSB/KSB ein entsprechender Maßnahmen- und Finanzierungsplan erstellt. Dabei sind die Förderbedingungen des Bundesprogramms *IdS* entsprechend zu beachten. In enger Abstimmung mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des Kompetenzzentrums für Integration und Inklusion im Sport des Landessportbundes NRW erteilt der SSB/KSB dem Verein die Förderzusage, womit er anerkannter Stützpunktverein ist.

Ab der Anerkennung als Stützpunktverein ist der Verein berechtigt, das Programmlogo Anerkannter Stützpunktverein im Programm *Integration durch Sport* zu nutzen. Stützpunktvereine führen regelmäßige Beratungsgespräche mit der zuständigen Fachkraft *IdS* im SSB/KSB, in denen unter anderem die umgesetzten Maßnahmen ausgewertet werden. Am Ende eines Förderjahres ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Verpflichtende Aufgaben für anerkannte Stützpunktvereine sind...

- Teilnahme an regelmäßigen inhaltlichen Beratungsgesprächen mit den jeweiligen Fachkräften *IdS* der SSB/KSB
- Teilnahme an Qualifizierungen und Fortbildungen (zum Beispiel *Fit für die Vielfalt*, *Entschlossen Weltoffen*)
- Interkulturelle Öffnung/Vereinsentwicklung (zum Beispiel durch Öffentlichkeitsarbeit, Homepages, Netzwerkarbeit, Beratungen)
- Beteiligung an der jährlichen Programmevaluation.

Geltungsdauer

Der maximale Förderzeitraum für Stützpunktvereine beträgt 5 Jahre.

Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

Förderart

Zuschuss

Förderbereich

Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Infrastruktur

Fördergebiet

Bund

Förderberechtigte

Unternehmen, Hochschulen, Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Verbände

Ansprechpartner*innen

Projektträger Jülich (PtJ)

Geschäftsbereich Kommunaler

Klimaschutz (KKS)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

Telefon 030 20199-577

ptj-ksi@fz-juelich.de

www.ptj.de

auf städtischer Ebene:

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Brinckmannstraße 7

40225 Düsseldorf

Telefon 0211 89-91

umweltamt@duesseldorf.de

www.duesseldorf.de/umweltamt

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) fördert die Erschließung von Effizienzpotenzialen und Emissionsminderungen in Kommunen.

Ziel ist es, Anreize zur kostengünstigen Erschließung von Minderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen zu realisieren.

Antragsberechtigte

In ausgewählten Förderschwerpunkten sind unter anderem antragsberechtigt kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft sowie Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden strategische und investive Vorhaben, wie unter anderem ...

- Fokusberatung Klimaschutz: Für Antragsteller, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, wird eine Fokusberatung durch externe Dienstleister unterstützt
- Energiemanagementsysteme: Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems
- Energiesparmodelle: Einführung von Energiesparmodellen, die zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz und zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall motivieren, sowie das Starterpaket für Energiesparmodelle im Rahmen der Umsetzung von Energiesparmodellen
- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement: Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen und -manager und die Umsetzung erster Maßnahmen in den Bereichen integrierter Klimaschutz, klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung und klimafreundliche Mobilität sowie Umsetzung von Anschlussvorhaben aus einem Klimaschutzkonzept und ausgewählten Klimaschutzmaßnahmen mit Vorbildcharakter
- Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen: Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Beleuchtungstechnik bei Lichtsignalanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik
- Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung: Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen
- Raumluftechnische Anlagen: Sanierung von raumluftechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden sowie die Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung

- Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme:

- Fokusberatung Klimaschutz: bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 5.000 Euro, für finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Energie- und Umweltmanagementsysteme: bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 5.000 Euro, für finanzschwache Kommunen bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Energiesparmodelle: bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Energiesparmodell beziehungsweise 50 Prozent für das Starterpaket, mindestens jedoch 10.000 Euro beziehungsweise 5.000 Euro für das Starterpaket, für finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent beziehungsweise 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Starterpaket
- Beleuchtung und Belüftung: bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 5.000 Euro, für finanzschwache Kommunen bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Nachhaltige Mobilität: bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 10.000 Euro für Mobilitätsstationen und Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs, für finanzschwache Kommunen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz: bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 5.000 Euro, für finanzschwache Kommunen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Kumulierung mit Zuschüssen und Förderkrediten ist zulässig, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 15 Prozent beziehungsweise bei finanzschwachen Kommunen von mindestens 10 Prozent erfolgt. Eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen der Bundesregierung ist ausgeschlossen.

Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungs-

zeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen oder bestehenden satzungsmäßigen Anforderungen hinausgehen. Der Antragsteller muss über eine ausreichende personelle sowie finanzielle Kapazität zur Durchführung des Vorhabens verfügen.

Das Vorhaben muss innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt 5 Jahre nach Abnahme der Leistung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben.

Hinweise zur Antragstellung

Anträge in Zusammenhang mit Energiesparmodellen sowie Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzmanagement können ganzjährig eingereicht werden. Anträge für alle anderen Maßnahmen können innerhalb des Antragszeitraumes vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Juli bis 30. September bei dem Ansprechpartner *Projektträger Jülich* (siehe oben) eingereicht werden.

Eine Antragstellung geschieht ausschließlich über das bundeseigene Online-Antragsystem, aufrufbar unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Wichtige Hinweise

Eine Beratung durch das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt wird ausdrücklich empfohlen.

Weiterführende Informationen sowie Formulare und Hinweise für Antragsteller können im Internet abgerufen werden.

Ausführliche Informationen zur Kommunalrichtlinie bietet www.klimaschutz.de/kommunen.

Quelle

Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 1. Oktober 2018, Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 14. November 2018, B4; Informationen des BMU, Stand Oktober 2018; Pressemitteilung des BMU vom 1. Oktober 2018. <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Energieeffiziente öffentliche Gebäude

Förderart

Zuschuss, Basis- und Zusatzförderung

Förderbereich

Energieeffizienz & Erneuerbare Energien;
Infrastruktur

Fördergebiet

Bund

Förderberechtigte

Unternehmen, Kommune, Öffentliche
Einrichtung, Verbände, Vereinigungen

Ansprechpartner*innen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA)

vertreten durch

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 34

Telefon 0211 475-3033 (Roman Konopka)

roman.konopka@brd.nrw.de

Telefon 0211 475-9218 (Cihan-Yavuz Yildirim)

cihan-yavuz.yildirim@brd.nrw.de

Telefon 0211 475-5168 (Georg Tautfest)

georg.tautfest@brd.nrw.de

auf städtischer Ebene:

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Geschäftsstelle Mobilitätspartnerschaft,
Handlungskonzept Elektromobilität, Energie-
sparen in Sportvereinen, Schulen und Kitas
Brinckmannstraße 7

40225 Düsseldorf

Telefon 0211 89- 21060

umweltamt@duesseldorf.de

www.duesseldorf.de/umweltamt

Ziel und Gegenstand

Mit Hilfe der Fördermaßnahme *Energieeffiziente öffentliche Gebäude* sollen öffentliche Gebäude, die vorrangig karitativen, kulturellen, touristischen und sportlichen Zwecken dienen, energetisch saniert werden. Ziel ist die Umsetzung eines dekarbonisierten Gebäudebestands, der den Energieverbrauch reduzieren, die Energieeffizienz steigern und zum Klimaschutz beitragen soll.

Antragsberechtigte

Förderungen können unter anderem Sportvereine erhalten.

Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden investive und nicht-investive Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierungen, die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beitragen. Dabei muss der zukünftig vorge-sehene energetische Standard des Gebäudes über die gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinausgehen. Das Sanierungsvorhaben muss außerdem zu einer Verringerung des vorhandenen Primärenergiebedarfs von mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand führen.

Im Bereich Sport sind folgende Gebäude förder-fähig:

- Sporthallen sowie Nebenräume und Nebenge-bäude wie zum Beispiel Umkleide-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Schulungs- und Bespre-chungsräume von Sporthallen und Sportplätzen
- Schwimmbäder, soweit sie zum sportlichen Schwimmen und nicht auf die Erholung und den Spaß der Badegäste ausgelegt sind.

Förderrichtlinie

Weiterführende Informationen zu den Förderschwer-punkten und -grundlagen, dem Antrags- und Bewilli-gungsverfahren sowie den Auswahlkriterien im Zuge des online-basierten Einreichungsprozesses sind der Förderrichtlinie und der Förderbekanntmachung zu entnehmen. Weitere Informationen unter:

www.efre.nrw.de > Suchbegriff: Energieeffiziente öffentliche Gebäude

Hinweise zur Antragstellung

Die Antragstellung muss vor Vorhabenbeginn erfol-gen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.



Förderung durch die Europäische Union



Allgemeine Informationen zum Förderangebot

Auf europäischer Ebene existiert eine Vielzahl von Förderprogrammen, darunter das Programm *Erasmus+*. Es fördert im Sportbereich transnationale Partnerschaften und nicht-kommerzielle Sportveranstaltungen.

Für die Renovierung oder den Neubau von Sportstätten gibt es allerdings kein dediziertes Programm, das heißt, dass keines der EU-Förderprogramme die Sportstättenförderung explizit als eines seiner Ziele ausweist. Eine Förderung kann trotzdem teilweise möglich sein, sofern solche Sportprojekte den eigentlichen Zielstellungen der jeweiligen Programme entsprechen.

Für die Sportstättenförderung kommen in erster Linie die so genannten EU-Strukturfonds in Betracht. Strukturfonds sind Regionalentwicklungsprogramme, die darauf abzielen, die Entwicklungsunterschiede zwischen Europas Regionen abzubauen und auf diesem Weg den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu festigen. Zu den Strukturfonds zählen:

- der *Europäische Fonds für regionale Entwicklung* (EFRE), über den unter bestimmten Voraussetzungen Sportstätten, zum Beispiel in urbanen Zonen, gefördert werden können.
- der *Europäische Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes* (ELER), der unter bestimmten Voraussetzungen Sportstätten in ländlichen Gebieten fördert.
- Zusätzlich kann in einigen Fällen auch eine Förderung über die *Europäische Territoriale Zusammenarbeit* (INTERREG) möglich sein, die die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Regionen und Städten fördert.

Allgemeine Grundsätze zur Antragstellung

Förderfähigkeit von Sportstätten

Strukturfonds sind Regionalentwicklungsprogramme und keine Programme zur Förderung des Sportstättenbaus. Sportinfrastruktur ist im Rahmen dieser Programme per se nicht vorgesehen. Der Sport ist in den einschlägigen EU-Verordnungen, die die Rechtsgrundlage für die Vergabe der Mittel darstellen, nicht direkt erwähnt. Sportstätten sind aber dann förderfähig, wenn sie zum Beispiel einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung, zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum oder zur Erschließung des touristischen Potenzials einer

Region leisten. Mit anderen Worten: Der Sport muss auf die übergeordneten Ziele und Prioritäten dieser Programme ausgerichtet sein.

Kofinanzierung

Die EU trägt nie die Gesamtkosten eines Projekts. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. In der Regel werden zwischen 50 und 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst – je nach Programm und Fördergebiet. Die verbleibenden Kosten müssen über die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen), private Mittel (zum Beispiel Spenden, Sponsoren, Stiftungen) oder Eigenkapital finanziert werden.

Umsetzung

Während eine europäische Verordnung den allgemeinen rechtlichen Rahmen vorgibt, ist die Umsetzung der Strukturfonds weitgehend dezentralisiert. Verwaltung und Vergabe der Fördermittel erfolgen in Deutschland direkt über die Landesministerien der Bundesländer. Projekte werden auf der Grundlage von so genannten operationellen Programmen (OPs) ausgewählt, die die Förderschwerpunkte und -maßnahmen im jeweiligen Bundesland festlegen. Explizit erwähnt ist der Sport nur in wenigen OPs (zum Beispiel in Niedersachsen) – in den meisten Fällen muss daher nach anderen Anknüpfungspunkten gesucht werden.

Antragsberechtigung

In vielen Fällen können nur die jeweiligen Kommunen Förderanträge in den Strukturfonds stellen und sollten sich daher bei der jeweiligen Landesregierung informieren. Sportvereine sollten sich vorher bezüglich der Möglichkeit eines eigenen Antrags informieren und gegebenenfalls einen Antrag in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune vorbereiten.

Vernetzung

Eine außerordentlich wichtige Rolle spielt eine gute Vernetzung mit den relevanten Akteuren und (politischen) Entscheidungsträgern auf regionaler und lokaler Ebene. Der erfolgreiche Weg zur Sportstättenförderung führt häufig über politische Arbeit vor Ort und eine Mitwirkung in den relevanten Gremien. So unterliegen Förderentscheidungen oft auch politischen Einflüssen, sodass ein guter Kontakt zum Beispiel zu Bürgermeister*innen, Landtagsabgeordneten oder Regierungsmitgliedern wichtig ist.

Weitere Informationen zum Sport auf EU-Ebene
www.euoffice.eurolympic.org

Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE)

Ansprechpartner*innen

EFRE Verwaltungsbehörde für den
Europäische Struktur- und Investitionsfonds
c/o **Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie NRW**
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 6177-2202 (Kirsten Kötter)
efre.verwaltungsbehoerde@mwide.nrw.de
www.efre.nrw.de

auf städtischer Ebene:

Landeshauptstadt Düsseldorf

Büro für Internationale und Europäische Angelegenheiten

Zentrales Fördermittelmanagement
Marktplatz 2
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 89-90002 (Stefanie Nietfeld)
stefanie.nietfeld@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/internationales

Ziel und Gegenstand

Sport ist im EFRE nicht explizit erwähnt, doch die entsprechenden EU-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, 17.12.2013) geht auf *Investitionen in die soziale Infrastruktur sowie die Gesundheits [...] infrastruktur und Förderung der sozialen Inklusion durch besseren Zugang zu sozialen, kulturellen und Erholungsdienstleistungen* ein. Allerdings wird der Sport und – bis auf wenige Ausnahmen – auch die genannten Aspekte der EU-Verordnung in den Operationellen Programmen der Bundesländer nicht direkt erwähnt. In Deutschland sind die Fördermöglichkeiten somit im Unterschied zu anderen EU-Mitgliedsstaaten, die die Verordnungen sehr viel offener auslegen und Infrastrukturprojekte im Sport fördern, eher beschränkt.

Deshalb muss in der Regel nach anderen Anknüpfungspunkten gesucht werden. Mit anderen Worten: der Sport muss förderfähig gemacht werden. Je nach Operationellem Programm kommen verschiedene Themenfelder in Frage. Konkrete Fördermöglichkeiten für den Sportstättenbau ergeben sich in der Regel in den Bereichen Stadtentwicklung und

Tourismus, hinsichtlich von Renovierungsmaßnahmen auch im Bereich der Verringerung von CO₂-Emissionen.

So können Sportstätten etwa dazu beitragen, einen benachteiligten Stadtteil aufzuwerten oder das touristische Potenzial einer Region auszuschöpfen. Welche Themenbereiche eines Operationellem Programm für ein Projekt in Frage kommen, hängt stark vom jeweiligen Projekt ab (Ist eine energetische Sanierung Teil der Planung? Hat das Projekt touristische Auswirkungen? ...).

Hinweise zur Antragstellung

Sportorganisationen sind nicht immer direkt antragsberechtigt. So müssen Förderanträge im Bereich der Stadtentwicklung häufig von den Kommunen eingereicht werden; daher sollten Vereine sich mit ihren Kommunen abstimmen beziehungsweise dort informieren.

Erasmus+ Sport 2021 – 2027

Förderart

Zuschuss

Förderbereich

Kooperationen, gemeinnützige
europäische Sportveranstaltungen

Fördergebiet

Bund

Förderberechtigte

Bildungseinrichtungen, Hochschulen,
Öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen,
Verbände, Vereinigungen

Ansprechpartnerinnen

Nationale Agentur Bildung für Europa

beim Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Telefon 0228 107-1676

na@bibb.de

www.na-bibb.de

www.erasmusplus-sport.de

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de>

www.jugendfuereuropa.de

Nationale Agentur JUGEND für Europa

Nationale Agentur Erasmus+ Jugend, Erasmus+ Sport und Europäisches Solidaritätskorps
Godesberger Allee 142–148
53175 Bonn
Telefon 0228 9506-220
jfe@jfemail.de
www.jugendfuereuropa.de

Ansprechpartner*innen

StadtSportbund Düsseldorf e.V.

Arena-Straße 1, K7, Ebene 2
40474 Düsseldorf
kontakt@ssbduesseldorf.de
www.ssbduesseldorf.de

auf städtischer Ebene:

Landeshauptstadt Düsseldorf

Büro für Internationale und Europäische Angelegenheiten

Zentrales Fördermittelmanagement
Marktplatz 2
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 89-90002 (Stefanie Nietfeld)
stefanie.nietfeld@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/internationales

Ziel und Gegenstand

Erasmus+ ist das EU-Förderprogramm für die Bereiche Bildung, Jugend und Sport. Unter *Erasmus+* werden sämtliche derzeit von der EU finanzierten Programme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Jugend zusammengefasst. Der Bereich *Erasmus+ Sport* ist auf die Förderung von europäischen Partnerschaften im Breitensport ausgerichtet und soll zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports beitragen.

Erasmus+ Sport fördert Mitarbeitende im Breitensport, ihre individuellen Kompetenzen sowie die eigene Sportorganisation weiterzuentwickeln indem der grenzüberschreitende Austausch finanziell bezuschusst wird.

Die Auslandsaufenthalte eröffnen insbesondere Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Mitgliedern von Vorständen oder Geschäftsführungen, Breitensportreferent*innen und -koordinator*innen, Funktionär*innen sowie weiteren Engagierten die Möglichkeit, wichtige Erfahrungen und neue Ideen zu sammeln sowie europäische Werte im Sportumfeld zu erleben. So werden beispielsweise Austausch und

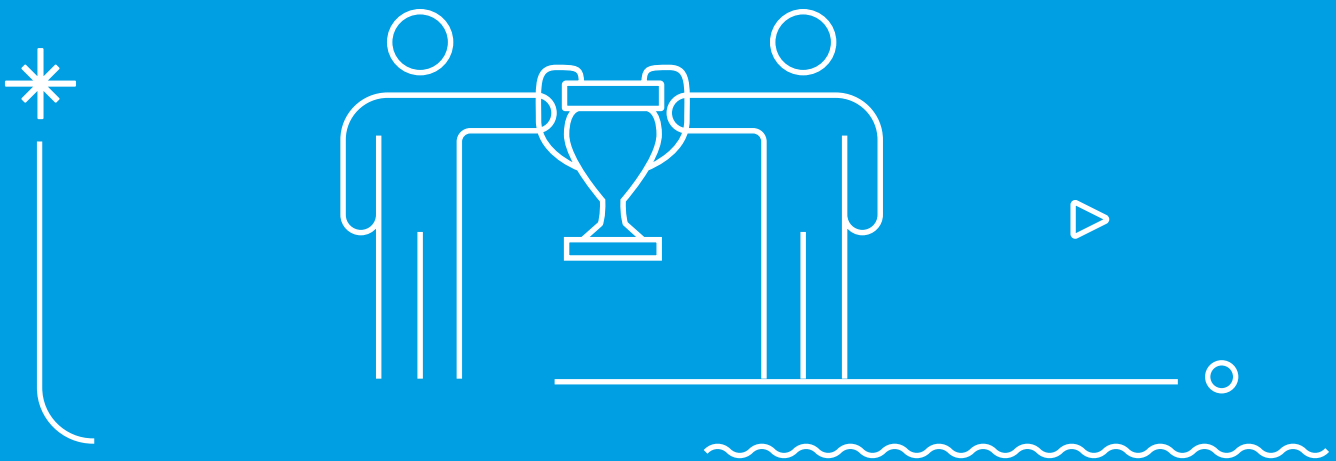
gegenseitige Besuche durch die Übernahme der Reisekosten, einer Organisationspauschale sowie einer täglichen Verpflegungspauschale gefördert.

Erasmus+-Sportaktionen fördern die Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten und ehrenamtliches Engagement. Sie dienen der Bewältigung gesellschaftlicher und sportbezogener Herausforderungen. Den Organisationen stehen im Rahmen von drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Möglichkeiten offen, in denen es um die Bewältigung dieser Herausforderungen geht.

Kooperationspartnerschaften, kleinere Partnerschaften und gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen dienen der Förderung der Beteiligung an Sport und körperlicher Betätigung, der Förderung von ehrenamtlichem Engagement im Sport, der Umsetzung von EU-Strategien für soziale Eingliederung durch Sport sowie der Bekämpfung von Diskriminierung.

Hinweise zur Antragstellung

Ansprechpartnerin für mögliche Förderungen ist die *Nationale Agentur Bildung für Europa*. Sie hat die Internetangebote www.jugendfuereuropa.de und www.erasmusplus-sport.de zur Information und Beratung eingerichtet. Hauptamtliche Mitarbeitende der Agentur beraten interessierte Vereine und Privatpersonen in allen Fragen rund um das EU-Programm *Erasmus+ Sport* und helfen bei der Antragstellung.



Förderung sonstiger gemeinnütziger Projekte in Sport, Bildung und Kultur



Bundesweit

Aktion Mensch Projektförderung: Begegnung, Kultur und Sport

Förderart

Zuschuss

Fördergebiet

Bund

Förderberechtigte

Sportvereine u.a.

Ansprechpartner

Aktion Mensch e.V.

Heinemannstraße 36

53175 Bonn

Telefon 0228 2092200

info@aktion-mensch.de

www.aktion-mensch.de

Ziel und Gegenstand

Die *Aktion Mensch* ist eine 1964 auf Initiative des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) entstandene Sozialorganisation, die sich durch Lottereeinnahmen finanziert. Die Organisation setzt sich dafür ein, dass alle Menschen ihre Freizeit nach ihren Vorstellungen verbringen können. Sich begegnen, gemeinsam aktiv sein oder einfach Spaß haben ist in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur besonders gut möglich und bildet die Grundlage für ein inklusives Zusammenleben. Im Bereich Sport unterstützt die *Aktion Mensch* beispielsweise Aktivitäten der Stadtgesellschaft, die den Sport inklusiver machen. Dazu können Konzepte mit lokalen Partnern entwickelt werden, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen.

Voraussetzungen

Die *Aktion Mensch* fördert Vorhaben für...

- Menschen mit Behinderung,
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie
- Kinder und Jugendliche.

Nicht förderfähig sind...

- Vorhaben ohne eindeutige Abgrenzung zur regulären/bisherigen Arbeit

- Aktivitäten zur Beschaffung von finanziellen Mitteln (zum Beispiel Spendenaktionen und Benefizveranstaltungen)
- Fachveranstaltungen
- schulische Pflichtveranstaltungen, die nicht eindeutig außerhalb des Unterrichts stattfinden
- inklusive Ferien- und Bildungsfreizeiten
- Veranstaltungen mit tagespolitischer Ausrichtung
- mehr als zwei Anschubfinanzierungen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern für den Aufbau neuer Dienste an einem Standort.

Art und Höhe der Förderung

Gefördert mittels Zuschuss werden...

- bis zu 90 Prozent von Personal-/Honorar-/Sach- und Investitionskosten von maximal 300.000 Euro
- bis zu 90 Prozent der Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit von maximal 50.000 Euro
- Nachweis von Eigenmitteln von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten: bare Mittel, Spenden, individuelle Zuschüsse für Personalkosten.

Förderzeitraum

Laufzeit bis 5 Jahre

Hinweise zur Antragstellung

Die Webseite <https://antrag.aktion-mensch.de/foerderfinderangebote> zeigt eine Übersicht der förderfähigen Angebote und bietet zugleich eine direkte Möglichkeit, einen Förderantrag zu stellen.

Weitere Informationen zu Förderungsangeboten, Voraussetzungen und zur Antragstellung
www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/lebensbereich-freizeit/begegnung-kultur-sport

Stadt/Region

BürgerStiftung Düsseldorf

Förderart

Beihilfen, Stipendien, Preise

Fördergebiet

Düsseldorf, Region Düsseldorf

Förderberechtigte

unter anderem steuerbegünstigte, gemeinnützige Organisationen

Ansprechpartnerin

BürgerStiftung Düsseldorf

Bolkerstraße 17

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8785600

info@buergerstiftung-duesseldorf.de

www.buergerstiftung-duesseldorf.de

Ziel und Gegenstand

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Stadt und Region Düsseldorf zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Dies geschieht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von:

- Bildung und Erziehung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Umwelt- und Naturschutz
- Heimatpflege und Denkmalschutz
- Jugend- und Altenhilfe
- dem öffentlichen Gesundheitswesen
- Sport
- Völkerverständigung und
- hilfsbedürftigen Personen
im Sinne des §53 Abgabenordnung.

Förderkriterien

Dies geschieht durch die Förderung im Rahmen der Stiftungszwecke insbesondere auch durch die Vergabe von Beihilfen, Stipendien, Preisen oder ähnlichen Zuwendungen.

Bei allen Förderungen durch die Stiftung soll nach Möglichkeit ein Bezug zu Düsseldorf und zu den dort lebenden Menschen bestehen. Eine Förderung durch die Stiftung soll nicht dazu führen, dass die Stadt Düsseldorf zu Lasten der Bürgerstiftung von einer Förderung Abstand nimmt. Sie nimmt insbesondere keine Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand wahr.

Stadtparkasse Düsseldorf

Förderart

Spenden, Sponsoring

Fördergebiet

Landeshauptstadt Düsseldorf,

Monheim am Rhein

Förderberechtigte

Vereine und Organisationen

Ansprechpartnerin

Stadtparkasse Düsseldorf

Berliner Allee 33

40212 Düsseldorf

Telefon 0211 8781497

info@sskduesseldorf.de

www.sskduesseldorf.de

(Suchwort: Sponsoring)

Ziel und Gegenstand

Die Stadtparkasse Düsseldorf ist als Anstalt des Öffentlichen Rechts einer der größten gemeinnützigen Förderer in Düsseldorf und Monheim am Rhein. Ziele ihres Engagements sind...

- Nachhaltige Stärkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfelds
- Aktiver Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in der Region
- Unterstützung gemeinnütziger Projekte in Sport, Heimatpflege, Kultur, Wissenschaft und Bildung in Düsseldorf und Monheim am Rhein.

Weitere Informationen zu Förderungsangeboten, Voraussetzungen und zur Antragstellung

www.sskduesseldorf.de/de/home/ihre-sparkasse/ihre-sparkasse-vor-ort/spenden-und-sponsoring.html?n=true&stref=hnav



Landeshauptstadt Düsseldorf
Sportamt

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Sportamt
Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf

Verantwortlich Eva Kulot

X/25-web
www.duesseldorf.de

